



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht
auf eine Kindeswohlgefährdung
nach § 8a SGB VIII

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

In Zusammenarbeit mit

Träger

Evangelischer Verwaltungszweckverband

Breisgau-Markgräflerland

Daniel Klein/Ariane Appler
Denzlinger Str. 23
79312 Emmendingen

KiBiDs gGmbH

Maren Dietrich
Höfener Str. 7a
79199 Kirchzarten

Stadt Neuenburg am Rhein

Frank Seeling
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

Verrechnungsstelle für kath. Kirchengemeinden Stegen

Sonja Wehrle
Hauptstr. 2a
79252 Stegen

Einrichtungsleitungen

Hort an der Schule Bad Krozingen

Ricarda Gollnau
Südring 9
79189 Bad Krozingen

KiTa Storchennest Grunern

Anne Hettesheimer
Staufener Str. 7a
79219 Staufen im Breisgau

Kindergarten Badenweiler

Patrick Barthelmes
Oberer Kirchweg 29
79410 Badenweiler

Krippenhaus March

Jaqueline Bier
Sportplatzstraße 11a
79232 March

Konfessionelle Fachberatungen

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Monika Windus
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg

Evangelischer Verwaltungszweckverband

Breisgau-Markgräflerland

Ariane Appler
Denzlinger Str. 23
79312 Emmendingen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Rainer Wolff/Ilonka Schrutka
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Fachstelle Kindertageseinrichtungen

Brigitte Kopp/Ursula Kiesgen
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Qualitätsentwicklung

Koordinationsstelle Kinderschutz

Veit Gutmann/Lisa Schneider
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Bezugsadresse

Lisa Schneider/Veit Gutmann
Koordinationsstelle Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187 2627

E-Mail: Lisa.Schneider@lkbh.de
jugend.qualitaetsentwicklung@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, Januar 2022

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GG	Grundgesetz
IeF	Insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a/8b SGB VIII und § 4KKG)
Kap.	Kapitel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
PAKD	Pflege- und Adoptivkinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Grundlagen.....	3
2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung- Eine Begriffsannäherung.....	3
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2.1 Kinderrechte	6
2.2.2 Elternrecht und staatliches Wächteramt.....	8
2.2.3 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Kindertageseinrichtungen	9
2.3 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden.....	13
2.4 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz	15
2.4.1 Datenschutz	16
2.4.2 Schweigepflicht.....	19
2.5 Formen der Kindeswohlgefährdung	20
2.5.1 Körperliche Misshandlung.....	21
2.5.2 Psychische Misshandlung.....	22
2.5.3 Vernachlässigung	23
2.5.4 Sexueller Missbrauch	24
3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren	25
3.1 Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) und Kinder.....	26
3.2 Fallzuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung	26
3.3 Leitung der Kindertageseinrichtung.....	28
3.4 Team	29
3.5 Zuständige Fachberatung	30
3.6 Träger der Kindertageseinrichtung	31
3.7 Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)	32
3.8 Weitere Fachstellen	33
3.9 Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)	34
4. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung.....	35
4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren.....	35
4.2 Gefährdungseinschätzung	37
4.2.1 KiWo-Skala KiTa und KiWo-Skala Schulkind.....	37
4.2.2 Instrument zur Gefährdungseinschätzung	38
4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft	39
4.4 Beteiligung der Eltern/PSB.....	40
4.5 Beteiligung des Kindes.....	41
4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst.....	42
4.7 Ablaufschema	43
4.8 Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	45
5. Präventiver Kinderschutz.....	46
5.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern/PSB.....	46
5.2 Angebote für Kinder	47
5.3 Qualifizierung und präventive Grundhaltung der Fachkräfte.....	48
5.4 Vernetzung	49
Literaturverzeichnis.....	50
Anhang	54

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen gehört zu den gesetzlichen Pflichten der Kindertageseinrichtungen. Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten begleiten, betreuen und bilden die ihnen anvertrauten Kinder meist über einen langen Zeitraum hinweg. Häufig entstehen vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern und deren Eltern. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, dann sind sie oft die erste Person/Institution außerhalb der Familie, die dies frühzeitig wahrnimmt. Es ist wichtig, diese Signale zu (er)kennen und im Sinne des Kinderschutzes kompetent darauf reagieren zu können. § 8a Absatz (Abs.) 4 SGB VIII »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung« definiert in diesem Zusammenhang verbindliche Verfahrensschritte, die bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden müssen. Fachkräfte sind gefordert, einem Verdacht nachzugehen, d. h. eine professionelle Einschätzung der Gefährdung einzuleiten und gemäß dieser Einschätzung ihr Handeln zum Wohle des betreffenden Kindes auszurichten. Fachkräfte ziehen dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) beratend hinzu und beteiligen die Erziehungsberechtigten und das Kind an der Gefährdungseinschätzung.

Der vorliegende Leitfaden wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Fachkräften, Leitungen und Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachberatungen, sowie Fachkräften des Jugendamtes entwickelt. Der Leitfaden möchte zu einer wachsenden Sensibilisierung gegenüber Gefährdungslagen von Kindern beitragen, indem er Fachkräften und Trägern von Kindertageseinrichtungen Handlungssicherheit und Unterstützung im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung verleiht. Dabei geht der Leitfaden unter anderem darauf ein, welche Akteure zu welchem Zeitpunkt im Kinderschutzverfahren hilfreich sind und einbezogen werden sollen, wie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden kann, was eine nachvollziehbare Dokumentation beinhalten sollte und wie Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen werden kann. Weiter werden die zentralen Aufgaben der verschiedenen Akteure im Kinderschutzverfahren verdeutlicht, um Möglichkeiten eines koordinierten und abgestimmten Handelns im Kinderschutz aufzuzeigen. Mit dem Ziel, eine alltagspraktische Handhabung zu ermöglichen, wurden verschiedene Arbeitshilfen entwickelt, die dazu beitragen, Handlungsabläufe zu strukturieren.

Ein zentrales Anliegen des Leitfadens ist es, die Bedeutung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe weiter hervorzuheben und dabei die Verantwortung für den Kinderschutz im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft aller beteiligten Akteure voranzutreiben.

2. Grundlagen

Kinder in schwierigen und gefährdenden Lebenssituationen brauchen wirksamen Schutz und gezielte Unterstützung durch Fachkräfte. Diese benötigen Grundlagenwissen, um den Schutzauftrag bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in ihrer Einrichtung erfüllen zu können und Kinder so vor entwicklungsschädigenden Einflüssen wirksam zu schützen.

Das folgende Kapitel (Kap.) vermittelt Grundlagenwissen zum Thema »Kindeswohlgefährdung«. Dazu gehören die Annäherung an den Begriff der Kindeswohlgefährdung, der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen sowie Themen der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Zuletzt werden Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung thematisiert.

2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung- Eine Begriffsannäherung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Schlüsselbegriffe im Kinderschutz. In der Literatur finden sich zu beiden Begriffen zahlreiche Versuche einer inhaltlichen Annäherung und Definition. Was jedoch unter dem Begriff **Kindeswohl** konkret zu verstehen ist und was im Detail als **Kindeswohlgefährdung** zu gelten hat, ist gesetzlich **an keiner Stelle eindeutig formuliert** worden. Beide Begriffe sind somit **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die individuell und **fallweise zu füllen** sind.

Würde man versuchen, die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung trennscharf und klar zu definieren, bestünde die Gefahr, dass bestimmte Formen und Aspekte nicht in die Definition miteinbezogen werden - entweder weil sie bislang noch nicht bekannt waren oder in der Vielzahl der Möglichkeiten untergegangen sind. Zum anderen würde eine klare Definition immer auch einen Raum jenseits dieser Definition schaffen. Wenn festgehalten wird, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, wird damit gleichzeitig auch festgeschrieben, was keine Kindeswohlgefährdung ist. Die **Individualität von Fallverläufen** sowie der Familien könnte so nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

Damit ein Interpretations- und Entscheidungsspielraum im Einzelfall möglich ist, ist es **erforderlich**, dass **beide Begriffe unbestimmt** bleiben. Die damit oft einhergehende Unsicherheit in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann daher letztlich als sinnvoll angesehen werden, wohlwissend, dass dies eine nachvollziehbare Herausforderung darstellt.

Um den Interpretationsspielraum einzugrenzen, ist eine **Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen** und den **Grundrechten** von Kindern notwendig. Hierbei steht die Frage, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen benötigen, im Vordergrund.

Die Konkretisierung spezifischer kindlicher Bedürfnisse wurde von verschiedenen Personen untersucht und beschrieben.¹ Prof. Jörg Fegert, Kinder- und Jugendpsychiater, entwickelte ein Konzept, in welchem er die in der UN-Kinderrechtskonvention² formulierten Normen in sechs **Bedürfnisbereiche** überträgt und gleichzeitig **mögliche negative Folgen** bei nicht ausreichender Berücksichtigung beschreibt. Zu den grundlegenden Bedürfnissen gehören ihm zufolge Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, stabile Bindungen, Nahrung/Pflege/Versorgung, Gesundheit, Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung, Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.³ Harry Dettenborn ergänzt dies, indem er Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung gegenüberstellt.⁴

¹ Z.B. der US-amerikanische Psychologe Abraham H. Maslow - Bedürfnispyramide

² Siehe Kap. 2.2.1

³ Vgl. Maywald, J. 2021, S.13-14

⁴ Weitere Beispiele hierzu siehe Dettenborn, H. 2010, S. 51.

Bedürfnis des Kindes nach Nahrung, Pflege und Versorgung

Risikofaktoren, die die Entwicklung des Kindes hemmen können sind nach Dettenborn:
z.B. Fehlernährung, Verhinderung notwendiger Heilmaßnahmen

Mögliche Folgen nach Fegert:

z.B. Hunger, längerfristig körperliche/kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen

Aus den Bedürfnissen des Kindes resultieren entsprechende **Rechte**, die eine weitere **Orientierung darüber geben**, was unter dem Kindeswohlbegriff verstanden werden kann. In Deutschland wird das Kindeswohl durch das **Grundgesetz (GG)** konkretisiert. Dies kann als zentraler **Bezugspunkt für das Kindeswohl** angesehen werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise Artikel (Art.) 2, Abs. 2: »Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.« Innerhalb der UN-Kinderrechtskonvention⁵ werden diese Rechte weiter konkretisiert und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern bezogen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass immer dann, wenn die **Grundbedürfnisse und die Rechte des Kindes ausreichend erfüllt** werden und Kinder die Möglichkeit haben sich seelisch, geistig und körperlich gut zu entwickeln, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass das **Kindeswohl gewährleistet** ist.

Jörg Maywald schlägt daher folgende Definition vor: »Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.«⁶



Nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse und Rechte ist per se eine Kindeswohlgefährdung. Aber immer dann wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Grundbedürfnisse und Rechte des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt.

Hiervon ausgehend ist eine Kindeswohlgefährdung

- ein das **Wohl** und die **Rechte** eines Kindes
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen** einer **angemessenen Sorge** durch Eltern oder andere Personen in Familien (...)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu körperlichen und seelischen **Schädigungen** und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was die **Hilfe** und eventuell **das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen** und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im **Interesse der Sicherung der Bedürfnisse** und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.⁷

Es geht also nicht nur um ein im Sinne des Kindeswohls **schädigendes elterliches Tun oder Unterlassen**, sondern auch um eine **negative und schädigende Wirkung** dieses Verhaltens auf die **körperliche, geistige und seelische Entwicklung** des betroffenen Kindes.

⁵ Siehe Kap. 2.2.1

⁶ Maywald, J. 2021, S.13

⁷ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S.32

Obwohl es immer wieder Situationen gibt, in denen schnell Konsens darüber besteht, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung bei einem Säugling), sind **die meisten Fälle nicht eindeutig**, sondern komplex und oft verbunden mit großen **Entscheidungsspielräumen**, die von subjektiven Standpunkten und Auffassungen nicht frei sind.

In diesem Abwägungs- und Einschätzungsprozess geht es nicht um die Frage, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gut bis optimal verläuft, sondern vielmehr ob das Kind in seiner Entwicklung erheblich gefährdet ist. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang, dass die sozialen und **wirtschaftlichen Verhältnisse**, in welche ein Kind hineingeboren wird, in der Regel als **schicksalhaft** hingenommen werden müssen:⁸

»Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.«⁹

Somit sind beispielsweise »Erziehungsfehler« und ein nicht förderliches Erziehungsverhalten (z.B. keine geregelten Tagesabläufe, inkonsequentes Verhalten usw.), per se keine Gefährdung für das Kindeswohl. Von Seiten der Fachkräfte kann in diesen Fällen auf Unterstützungsangebote hingewiesen werden, jedoch ist es nach Art. 6 Abs. 2 des GG, das Recht und die Pflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie die Erziehung gestalten und ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.¹⁰ Bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, besteht also die Schwierigkeit und Notwendigkeit, **eigene Sozialisationserfahrungen** und eigene **Vorstellungen an pädagogisch sinnvolle Erziehung** ein Stück weit **abzulegen** und über den ersten Eindruck hinaus, die gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen anhand **relevanter Kriterien genauer zu überprüfen**.

Fälle von Kindeswohlgefährdungen entstehen selten »über Nacht«. Häufig zeigt sich eine schleichende Entwicklung. Lebensumstände verändern sich, Probleme nehmen zu und Überforderung stellt sich ein. Somit könnten sich aus einer anfänglich als nicht optimal eingeschätzten elterlichen Förderung gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung entwickeln. Daher ist es wichtig und unerlässlich, über das elterliche Erziehungsverhalten hinaus, den **Fokus auf die Entwicklung des Kindes zu richten** und zu überprüfen, ob trotz ungünstiger Lebensumstände eine altersgemäße und gesunde Entwicklung gewährleistet ist.

Durch eine Kultur des Hinschauens, Hinhörens und Beobachtens können Fachkräfte in Einrichtungen und Institutionen Veränderungen wahrnehmen, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein können (nicht müssen). Damit Eltern/PSB ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können, sollen sie durch das aktive Anbieten geeigneter Hilfen darin unterstützt werden. Fachkräften kommt hier die bedeutende und wichtige Rolle zu, über **Hilfen¹¹ zu informieren, Zugangswege zu klären** und dadurch die **Brücke in geeignete Hilfesysteme** zu schlagen.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Schutz von Kindern erfährt sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Berücksichtigung. Im Folgenden werden relevante rechtliche Rahmenbedingungen erläutert und hierbei neben den **Kinder- und Elternrechten**, auch die gesetzlichen **Handlungsgrundlagen für Fachkräfte** der Kinder- und Jugendhilfe dargelegt.

⁸ Vgl. §§ 1666, 1666a BGB

⁹ BVerfG FamRZ 2010, 713

¹⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 2 GG

¹¹ Siehe Anhang A.2

2.2.1 Kinderrechte

Damit Kinder gut aufwachsen können benötigen sie die Fürsorge und den Schutz von Erwachsenen. **Je kleiner Kinder** sind, desto **abhängiger sind sie von Bezugspersonen**, die für sie sorgen. Diese Abhängigkeit wird mit zunehmendem Alter geringer, bis zu einem Alter, in welchem sie gut für sich selbst sorgen können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies mit der Vollendung des 18. Lebensjahres definiert worden.

Sowohl Kinder als auch Erwachsene sind Menschen mit dem Recht auf Leben und Würde. Und doch gibt es wichtige Unterschiede:

- Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder- Kinder wiederum nicht für Erwachsene.
- Erwachsene sind in der Lage selbst für ihr Recht einzustehen- Kinder sind auf die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen.
- Erwachsene verfügen über einen Erfahrungsvorsprung, welcher es ihnen ermöglicht Kinder zu schützen- Kinder hingegen sammeln Erfahrungen und benötigen hierbei achtsame Begleitung durch Erwachsene.

Dies macht deutlich, dass **Kinder nicht als kleine Erwachsene anzusehen** sind, sondern vielmehr als **kleine Menschen mit besonderen Bedürfnissen**. Die Kinderrechte wollen dieser Situation gerecht werden, indem sie auf die besonderen kindlichen Lebensphasen eingehen und diese aufgreifen. Hierbei steht die Annahme im Vordergrund, dass alle Menschen unabhängig des Alters durch die Menschenrechte anerkannt und geschützt sind. Kinderrechte können somit als **Menschenrechte** angesehen werden, die auf die **besondere Lebensphase der Kindheit zugeschnitten** sind. Einerseits sichern sie die Menschenwürde von Kindern, andererseits beschreiben sie vieles von dem, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen benötigen.¹²

• Die UN-Kinderrechtskonvention

Mit der UN-Kinderrechtskonvention wurde die Kindheit zu einem Lebensabschnitt erklärt, in dem jeder Mensch ein **Recht auf besonderen Schutz** und besondere Unterstützung hat. Die Grundlage hierfür war das veränderte Verständnis von Kindheit und die damit einhergehende **Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt** und Träger eigener Grundrechte. Nach dem Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Erziehungsberechtigten sowie die staatlichen Stellen haben die Aufgabe, die **kindlichen Interessen** in dieser Lebensphase **stellvertretend zu schützen** und zu wahren. Alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben, verpflichten sich, die Rechte der Kinder zu achten und entsprechende **Maßnahmen zur Umsetzung** zu ergreifen.

Die **Bundesrepublik Deutschland** gehört mit zu den Staaten, die die Konvention unterzeichnet und sich dadurch zur **Umsetzung verpflichtet** haben. Am 5. April 1992 ist sie für Deutschland in Kraft getreten.

Die vier wichtigsten Schutz- Förder- und Beteiligungsrechte befinden sich in den Artikeln zwei, drei, sechs und zwölf. Diese vier Artikel prägen den Charakter der Konvention und können daher als Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention verstanden werden:

Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2)

In Artikel zwei ist ein **umfassendes Diskriminierungsverbot** beschrieben worden. Kein Kind darf wegen seiner Herkunft, Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion oder aus anderen Gründen benachteiligt werden.

¹² Vgl. Wagner, M. 2019, S. 12-14

Der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)

Wenn es um Entscheidungen geht, die sich auf Kinder auswirken können, ist das **Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen**. Das gilt für alle Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen privater und öffentlicher Einrichtungen. Die Förderung der Entwicklung und der Schutz von Kindern ist keine reine Privatangelegenheit, sondern auch öffentliche Aufgabe.

Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)

Das **Recht auf Leben** ist das grundlegendste Menschenrecht. Durch Artikel 6 sind die Staaten dazu verpflichtet, in »größtmöglichem Umfang« eine bestmögliche Entwicklung der Kinder zu sichern.

Das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Kinder sollen ernst genommen und respektiert werden. In allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, müssen sie **alters- und reifeentsprechend einbezogen** und ihre Meinung berücksichtigt werden.¹³

Ergänzend zu diesen Prinzipien lassen sich weitere Rechte wie beispielsweise das Recht auf ein uneingeschränktes Gewaltverbot (Art. 19) sowie das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34) nennen.¹⁴

Die Staaten sind dazu verpflichtet, alle fünf Jahre über Maßnahmen, Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Kinderrechte im Land zu berichten. Diese Länderberichte werden vom UN-Kinderrechteausschuss geprüft, kommentiert und mit Empfehlungen versehen.¹⁵

In Deutschland wird die Umsetzung der Bestimmungen aus der UN-Kinderrechtskonvention in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt und hat bereits zu zahlreichen Verbesserungen des Kinderschutzes geführt. Wichtige gesetzliche Änderungen und Neueinführungen werden im Folgenden dargestellt.

- **Bürgerliches Gesetzbuch und das Recht auf gewaltfreie Erziehung**

Besonders relevant in diesem Zusammenhang ist die Einführung des Rechts auf **gewaltfreie Erziehung im Jahr 2000**. In der Neufassung des § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heißt es: »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«¹⁶ Nach § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB haben alle Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. So kann das Kind als Träger von Grundrechten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den eigenen Eltern/PSB verlangen.¹⁷

- **Bundeskinderschutzgesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern**

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen trat zum 1. Januar 2012 in Kraft und bezieht sich in seiner Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention.

Das Gesetz steht für **umfassende Verbesserungen im Kinderschutz** in Deutschland und greift sowohl **Prävention** als auch **Intervention** im Kinderschutz gleichermaßen auf.

¹³ Vgl. Schmahl, S. 2020, S. 56f

¹⁴ Vgl. Maywald, J. 2021, S. 34-35

¹⁵ Weitere Informationen sowie bisherige Staatenberichte verfügbar unter: www.kinderrechte.de

¹⁶ §1631 Abs. 2 Satz 1

¹⁷ Maywald, J. 2016, S.1338

Im Sinne eines präventiv orientierten Kinderschutzes sollen **frühzeitig Kompetenzen von Eltern/PSB und Kindern gestärkt werden**.

Hierzu wurden u.a. die Frühen Hilfen gesetzlich verankert mit dem Ziel, möglichst frühzeitig, koordinierte und multiprofessionelle Angebote vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter anzubieten. Zudem ist der lokale Aufbau von Kooperationsnetzwerken im Kinderschutz Bestandteil des umfangreichen Gesetzes.

Neben präventiven Neuregelungen wurden auch im Bereich des **interventiven Kinderschutzes (neue) Regelungen zum Schutz des Kindeswohls** getroffen. Neu eingeführt wurde u.a. in § 8 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes¹⁸ zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung. Zudem wurde eine Befugnis zur Datenweitergabe an das zuständige Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger (z.B. Ärzte) erlassen.¹⁹ Darüber hinaus wurden Regelungen zur Weitergabe notwendiger Informationen von Jugendamt zu Jugendamt erlassen mit dem Ziel, dass bei Umzug einer Familie das neu zuständige Jugendamt, das Kind wirksam schützen kann (Verhinderung des »Jugendamts-Hopping«²⁰)²¹

- **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

Mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt. Ziel ist ein wirksames Hilfesystem, das **junge Menschen vor Gefährdungen schützt und Familien stärkt**. Dabei geht es auch darum, gesellschaftliche Teilhabe für alle jungen Menschen zu sichern und zu ermöglichen. Deshalb werden vor allem diejenigen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Konkret regelt die Reform beispielsweise **mehr Beteiligung** junger Menschen, Eltern und Familien. Sie sollen mehr Gehör erhalten und unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies soll beispielsweise durch Verankerung von Ombudsstellen, als externe und unabhängige Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Eltern/PSB gewährleistet werden.²² Aber auch durch den uneingeschränkten **Beratungsanspruch** junger Menschen - ohne Kenntnis der Eltern/PSB²³ werden Formen der Selbstvertretung und Beteiligungsrechte weiter gestärkt.

2.2.2 Elternrecht und staatliches Wächteramt

Im Unterschied zu Erwachsenen fehlen Kindern noch die Fähigkeiten und Fertigkeiten, um eigene Grundbedürfnisse selbst zu erfüllen. Es ist daher Aufgabe der Eltern/PSB durch eine altersentsprechende Betreuung und Erziehung hierfür Sorge zu tragen. Diese **Aufgabe** und damit einhergehende **Pflichten** wurden im **Elternrecht verankert**. Zudem wurde hierin auch die **Beziehung zwischen Eltern und Staat** im Hinblick auf die Kinder geregelt und beschrieben. Als Grundrecht wird der **Schutz der Eltern/PSB vor staatlichen Eingriffen** in die Kindererziehung formuliert. Art. 6 bestimmt in diesem Zusammenhang: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«²⁴

¹⁸ Wenn in diesem Leitfaden von »Jugendamt« gesprochen wird ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) bzw. der Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald gemeint. Siehe hierzu Kap. 3.9

¹⁹ Maywald, J. 2016, S.1338

²⁰ Siehe hierzu § 8a Abs. 6 SGB VIII

²¹ Weitere Informationen zu Neuregelungen nach Inkrafttreten des BKiSchG: www.bmfsfj.de

²² Siehe § 9a SGB VIII

²³ Siehe § 8 Abs. 3 SGB VIII

²⁴ Art. 6 Abs. 2 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass das **Elternrecht als Recht im Interesse des Kindes zu verstehen** ist und stärkt somit die Rechte des Kindes.

Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates sowie die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Das Elternrecht ist also unmittelbar mit der **Pflicht der Eltern/PSB verbunden, Schutz und Hilfe zu gewährleisten.**

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Elternrecht einen hohen Stellenwert und ist im Kinderschutz zwingend mit zu berücksichtigen. Der hohe Stellenwert des Elternrechtes basiert auf der grundsätzlichen Haltung und Annahme, dass es primär und in erster Linie die Eltern/PSB sind, die das Wohl des Kindes im Blick haben und alles dafür tun, dass es dem Kind gut geht. Für den Kinderschutz bedeutet dies, dass **Eltern/PSB, bis das Gegenteil bewiesen wird, als primäre Kinderschützer anzusehen sind.**

Neben dem beschriebenen hohen Stellenwert des Elternrechtes wird dem Staat durch Art. 6 Abs. 2 des GG die Rolle des **Wächteramtes** zugeschrieben, welches durch die Jugendämter und Familiengerichte wahrgenommen und ausgeführt wird. Staatliche **Schutz- und Fürsorge-maßnahmen greifen dann**, wenn Eltern/PSB ihrem Recht und der damit einhergehenden **Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen, nicht ausreichend nachkommen.** Eltern/PSB haben hierbei ein subjektives Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates durch das im GG gesicherte Pflege- und Erziehungsrecht.



Dies bedeutet, dass es **begründbare und konkrete gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung bzw. bald eintretende Gefährdung braucht, **um in das Elternrecht einzugreifen.**

So dürfen beispielsweise nach Art. 6 Abs. 3 des GG, Kinder nur dann gegen den Willen der Eltern/PSB in Obhut genommen werden, »wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.«²⁵ Die Begründung zum Eingriff des Staates in das grundsätzlich festgelegte Elternrecht wird in §1666 Abs. 1 des BGB weiter ausdifferenziert:

»Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.«²⁶

Diese Darstellung macht deutlich, dass das **Wohl des Kindes stetig gegen das Recht der Eltern/PSB abgewogen** werden muss.

2.2.3 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Kindertageseinrichtungen²⁷

Die rechtliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz ist in **§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** verankert. Darin ist der Schutzauftrag sowohl für die Jugendämter (§ 8a Abs.1-3 und 6 SGB VIII) als auch für alle übrigen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beschrieben.

²⁵ Art. 6 Abs. 3 GG

²⁶ § 1666 Abs. 1 BGB

²⁷ Gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg §1 Abs. 3 sind »Tageseinrichtungen (...) Einrichtungen (...) die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter **unter drei Jahren**, vom **vollendeten dritten Lebensjahr** bis zum **Schuleintritt** und im **schulpflichtigen Alter**, soweit es sich **nicht um schulische Einrichtungen** handelt.« Daher sind auch **Horte** Kindertageseinrichtungen und werden inhaltlich im vorliegenden Leitfaden berücksichtigt.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII legt einen **Verfahrensablauf** fest, welcher bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den **Fachkräften umgesetzt werden muss**.

Durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche von Seiten des Jugendamtes mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wurde, stellt das Jugendamt sicher, dass Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (und somit auch Kindertageseinrichtungen) diesen gesetzlich beschriebenen Schutzauftrag für ihre Einrichtungen wahrnehmen und umsetzen.

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

»(4) (...) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zunächst eine **Gefährdungseinschätzung**, zu welcher auch die **ieF** hinzugezogen wird. Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird²⁸, werden **die Eltern/PSB und das Kind** bei der Einschätzung der Gefährdung **einbezogen**. Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird bei den Eltern/PSB auf die **Inanspruchnahme geeigneter Hilfen**²⁹ hingewirkt. Werden die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen und bleiben gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen, muss das **Jugendamt informiert** werden.

Der Schutzauftrag und der damit einhergehende beschriebene Handlungsablauf bezieht sich immer auf **Gefährdungen, die durch das Verhalten der Eltern/PSB** entstehen. Durch ein schädigendes Tun (z.B. körperliche Gewalt durch Eltern/PSB, welche zu Erziehungszwecken eingesetzt wird) und/oder schädigendes Unterlassen (z.B. Säugling wird von den Eltern/PSB nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt) wird das Kindeswohl ggf. gefährdet. Dabei müssen die **Eltern/PSB nicht unmittelbarer und direkter »Auslöser«** einer Gefährdung sein.

²⁸ Siehe Kap. 4.8

²⁹ Siehe Anhang A.2

Ein schädigendes Tun eines Dritten (z.B. Onkel, Tante, Oma) und ein fehlendes Schützen des Kindes durch die Eltern/PSB ist ebenfalls ein schädigendes Unterlassen.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



Fallbeispiel 1: Mögliche Kindeswohlgefährdung durch schädliches Unterlassen der Eltern/PSB

Es fällt regelmäßig im Kindergarten auf, dass die Eltern/PSB das Kind nicht ausreichend waschen sowie mit witterungsunangepasster und verschmutzter Kleidung in den Kindergarten bringen. Es kam dadurch mehrfach zu Rötungen auf der Haut. Die Eltern/PSB änderten dies auch nach mehrmaligen Hinweisen und Gesprächen mit den Fachkräften des Kindergartens nicht.

Fallbeispiel 2: Mögliche Kindeswohlgefährdung durch schädliches Tun der Eltern/PSB

In Bring- und Abholsituationen im Kindergarten wurde mehrfach beobachtet, dass die Eltern/PSB das Kind sehr fest am Arm zerrren und es in aggressiver Weise anschreien. Die Eltern/PSB wurden in Gesprächen mit den Fachkräften des Kindergartens darauf angesprochen. Sie sahen hierin kein falsches Verhalten und beendeten das Gespräch.

Fallbeispiel 3: Keine Kindeswohlgefährdung

Das Kind zeigt sich im Spiel mit anderen Kindern sehr unruhig und kann sich kaum länger als zwei Minuten konzentrieren. Außerdem zeigt das Kind wenig Frustrationstoleranz und es kommt immer wieder zu Wutausbrüchen. Die Eltern/PSB werden von den Fachkräften als sehr engagiert und liebevoll erlebt. Die Verhaltensweisen des Kindes sehen die Eltern/PSB selbst als problematisch und sie sind darüber in regelmäßigem Austausch mit dem Kindergarten. Die Eltern/PSB sind bereits im Kontakt mit einer Erziehungsberatungsstelle und dem Kinderarzt, um das Kind zu unterstützen.

Der Schutzauftrag macht deutlich, dass es sich hierbei um keinen »Meldeparagrafen« handelt. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind angehalten, **selbst tätig zu werden** und eigene **Möglichkeiten zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auszuschöpfen**. Dabei sollen sie sowohl **helfen** als auch **schützen**. Da wie in Kap. 2.1 beschrieben, Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung nur selten eindeutig und vielmehr komplex und mehrdeutig sind, hat der Gesetzgeber den Fachkräften die **ieF** zur Verfügung gestellt, die bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung in beratender Funktion **hinzuzuziehen** ist.³⁰

• **§ 4 KKG- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

In § 4 KKG wird das **Kinderschutzverfahren** und **Regelungen zur Übermittlung von Informationen** durch **Berufsgeheimnisträger** bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt beschrieben. Zum Personenkreis der Berufsgeheimnisträger gehören im Sinne des § 4 KKG Abs. 1 Satz 1:

³⁰ Siehe Kap. 3.7

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen«

Sind in einer Kindertageseinrichtung also beispielsweise staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und/oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen tätig, so unterliegen diese neben den Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII den Regelungen des § 4 KKG.³¹

Das in § 4 KKG beschriebene Kinderschutzverfahren für Berufsheimnisträger unterscheidet sich nicht grundlegend von dem Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII jedoch weichen Regelungen in Bezug auf einzelne Verpflichtungen voneinander ab. **In der Praxis der Kindertageseinrichtung kommt es auf diese Unterscheidung im Vorgehen aber nur begrenzt an**, da durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche mit allen Trägern abgeschlossen wurde, **verbindliche Standards zum Vorgehen** bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung vereinbart wurden. Diese Standards beziehen sich auf die Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII und haben **Gültigkeit für alle Fachkräfte einer Einrichtung** unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Berufsheimnisträger angehören oder nicht.

In Bezug auf die Regelungen zur Schweigepflicht bzw. der Offenbarungsbefugnis von Berufsheimnisträgern sind Besonderheiten zu beachten, die in Kapitel 2.4.2 thematisiert werden.³²

³¹ Siehe Anhang A.3.2

³² Vgl. Hundt, M. 2021 S. 41ff.



Exkurs: Rechtliche Situation für Schulkindergärten

Schulkindergärten, worunter beispielsweise auch Sprachheilkindergärten fallen, sind **schulergänzende Einrichtungen** für Kinder mit Beeinträchtigungen/Einschränkungen und damit rechtlich und organisatorisch dem **Schulbereich bzw. dem Schulamt zugeordnet**. Für diese Zielgruppe greift der oben beschriebene Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII daher nicht. Schulkindergärten fallen unter den **§ 8b SGB VIII**, welcher mit dem Inkrafttreten des BKiSchG neu eingeführt wurde:

- **§ 8b SGB VIII- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass auch Personen die **nicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** tätig sind, **Anspruch auf die Beratung mit einer ieF** in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben. Hier wird in Vergleich zu § 8a Abs. 4 SGB VIII ein **niederschwelliges Vorgehen** beschrieben.

Da Schulkindergärten dem Schulbereich zugeordnet werden, besteht hier auch **keine Vereinbarung zum Schutzauftrag**.

2.3 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden

Im SGB VIII finden sich mehrere gesetzliche Grundlagen, die sich mit Themen des Kinderschutzes beschäftigen. Der hier in diesem Leitfaden dargelegte § 8a Abs. 4 SGB VIII und das dort beschriebene Vorgehen ist immer dann anzuwenden, wenn die vermutete Gefährdung von einer Person/von Personen **aus dem häuslichen und familiären Bereich des Kindes** ausgeht (z.B. durch Eltern/PSB, Onkel, Freunde der Familie).

§ 47 Abs. 1 SGB VIII sowie der durch die jüngste SGB VIII-Reform im Juni 2021 neu eingeführte **§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII** beschreiben hingegen die rechtliche Situation **von Gefährdungslagen, die von Personen innerhalb der Einrichtung ausgehen. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat demnach Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung** beeinträchtigen können, dem zuständigen Landesjugendamt³³ zu melden (§ 47 Abs. 1 SGB VIII).

Meldepflichtige Ereignisse sind beispielsweise:

- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls **ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung** (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexueller Missbrauch an Kindern).
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls **ausgehend von Kindern** (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexuelle Übergriffe unter Kindern).
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von **katastrophenähnlichen Ereignissen** (z.B. Feuer, Überschwemmung).
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund **fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb** einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII (z.B. Mängel am Gebäude, geringe Personalkapazitäten).

³³ Angehörig dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Die **Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGBV VIII** bezieht sich immer auf Ereignisse und Entwicklungen, die **generell das Wohl der Kinder in der Einrichtung** beeinträchtigen und im **Verantwortungsbereich des Trägers** liegen. Nach einer Meldung ist das Landesjugendamt zur **Prüfung des Sachverhaltes** verpflichtet. Zu diesem Zweck wird Kontakt mit dem Träger aufgenommen und dieser zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden. Im Fokus steht hierbei die **Beratung des Trägers über die Beseitigung der Gefährdung/Beeinträchtigung** mit dem Ziel, das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen.³⁴

Mit in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 wurde ergänzend hierzu in **§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII die Erstellung eines institutionellen Gewalt-Schutzkonzeptes** als **verpflichtende Voraussetzung** für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit aufgenommen. Ziel eines solchen Konzeptes ist es, das **Risiko von Gewalthandlungen ausgehend von Betreuungspersonen oder Kindern der Einrichtung zu minimieren**. Zudem sollen Fachkräfte in Einrichtungen so **kompetent und professionell agieren**, dass sie Kindern auch dann helfen können, wenn sie von Missbrauch/Misshandlung betroffen sind.

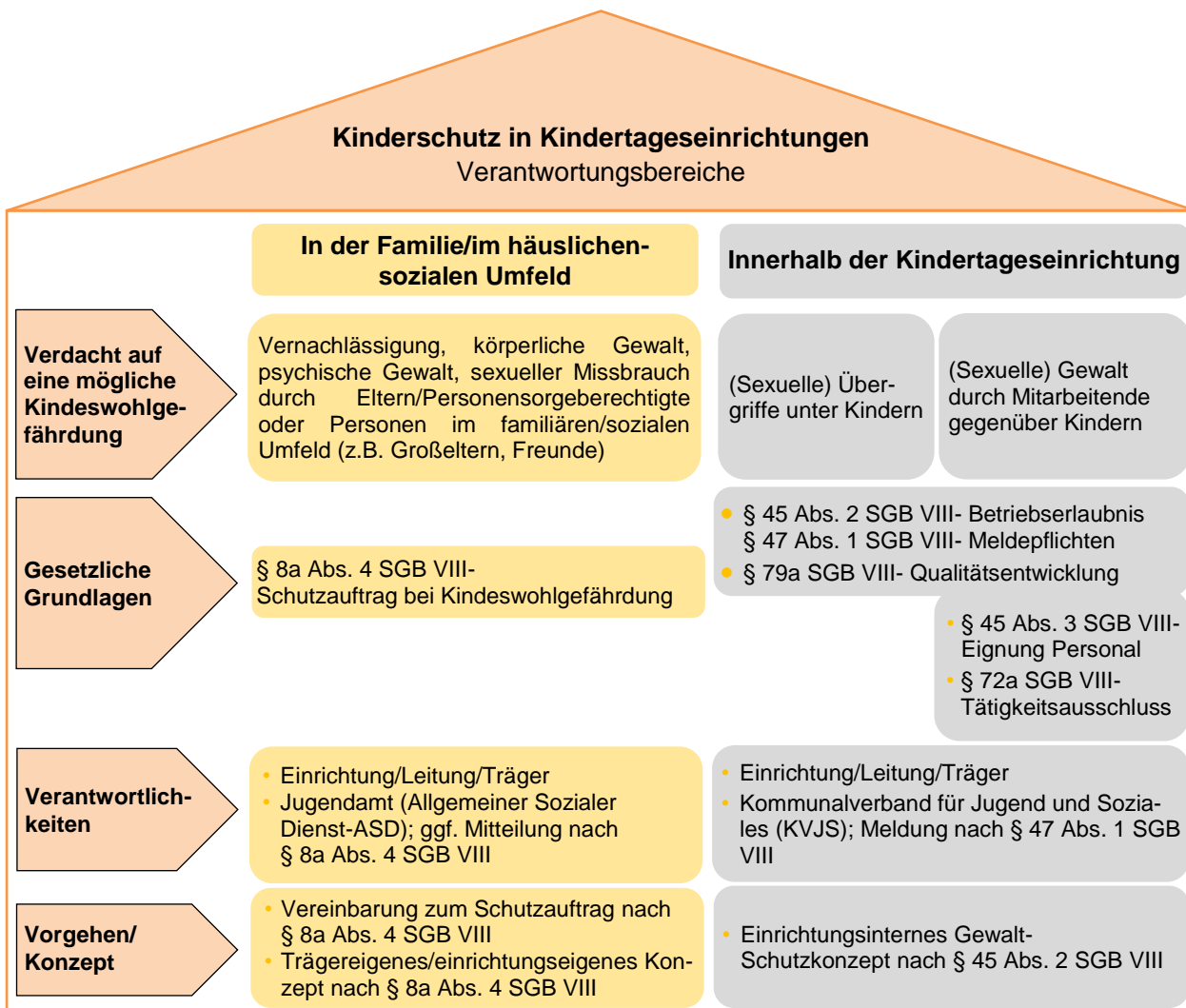
§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 47 Abs. 1 SGB VIII stehen **nicht im Widerspruch** zueinander und sind **losgelöst voneinander** anzuwenden. In der Praxis kann es beispielsweise vorkommen, dass es zunächst zu einem sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, was eine Meldung an das Landesjugendamt nach § 47 Abs. 1 SGB VIII auslöst.

Werden Anhaltspunkte bekannt, die vermuten lassen, dass das übergriffige Kind selbst durch beispielsweise die Eltern/PSB sexuell missbraucht wird, wird nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verfahren und ggf. das örtliche Jugendamt informiert.

Die hier beschriebenen kindeswohlgefährdenden Situationen **unterscheiden sich** in Bezug auf Zuständigkeiten, Verfahrenswege und rechtliche Grundlagen deutlich voneinander. Daher bedarf es in der Praxis einer **jeweils separaten Auseinandersetzung und Konzeptentwicklung**.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über kindeswohlgefährdende Situationen, mit denen Fachkräfte und Träger konfrontiert werden können und macht gleichzeitig die Unterschiede zusammenfassend deutlich:

³⁴ Vgl. KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales 2018, S.9ff



In diesem hier vorliegenden Leitfaden geht es wie im **gelben Tabellenbereich** dargestellt, um kindeswohlgefährdende Situationen die von **Personen aus dem familiären und häuslichen sozialen Umfeld des Kindes (außerhalb der Einrichtung)** ausgehen. **Dabei wird das Gefährdungseinschätzungsverfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Gang gesetzt** und ggf. eine Mitteilung beim zuständigen Jugendamt getätigt.

Kommt es zu **(sexuellen) Übergriffen unter Kindern in Institutionen und/oder zu (sexuellen) Gewalthandlungen/Fehlverhalten durch Betreuungspersonen** der Einrichtung, greift das **einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept** nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sowie die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 SGB VIII.

2.4 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz

Vor allem in sozialen Berufen ist der Vertrauensschutz besonders wichtig. Die Beziehungsarbeit mit Kindern und Eltern/PSB benötigt Vertrauen. Datenschutz und Schweigepflicht schaffen Vertrauensschutz müssen aber inhaltlich voneinander unterschieden werden.

Im Folgenden wird auf beide Begrifflichkeiten eingegangen und hierbei Bezug auf den Kinderschutz genommen.

2.4.1 Datenschutz

Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen bringt es zwangsläufig mit sich, dass personenbezogene Daten³⁵ erhoben werden müssen. Hierfür sind entsprechende Vorkehrungen gemäß der geltenden Rechtsgrundlage zu treffen.

- **Grundsätzliches zum Datenschutz**

Leitfrage im Datenschutz: Dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Der Begriff Datenschutz ist ein Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** gewährleisten sollen. Die informationelle Selbstbestimmung stellt sicher, dass grundsätzlich jede Person selbst bestimmt, welche der persönlichen Daten wie verwendet werden dürfen.

Seit 2018 wird das Datenschutzrecht in der **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** geregelt. Die Vorschrift regelt das Datenschutzrecht einheitlich europaweit.

Der nationale Gesetzgeber kann dennoch abweichende Regelungen treffen. Dies ist möglich, da diverse Normen der DSGVO sogenannte Öffnungsklauseln enthalten. Diese ermöglichen es dem deutschen Gesetzgeber, über die in der DSGVO enthaltenen Regelungen hinauszugehen, indem er sie ergänzt, erweitert oder sogar beschränkt.

Vor diesem Hintergrund wurden in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu gefasst und mehrere **Sozialgesetzbücher (SGB)** - teils nur begrifflich - neu gefasst.

Im Folgenden werden die für den Bereich von Kindertageseinrichtungen relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aufgeführt:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Sozialgesetzbuch (SGB) I (§ 35), X (§§ 67 bis 85 a SGB X) und VIII (§§ 61-68)

Datenverarbeitung	Gesetzliche Bestimmungen	Inhalt
		<p>Eine Datenverarbeitung (erheben, speichern, übermitteln, löschen, sperren) ist rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a.) eine Einwilligung der betroffenen Person liegt vor</p> <p>b.) ein Vertrag wird erfüllt</p> <p>c.) eine rechtliche Verpflichtung wird erfüllt</p> <p>d.) lebenswichtige Interessen werden geschützt</p> <p>e.) eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wird wahrgenommen</p> <p>f.) berechnete Interessen des Verantwortlichen werden gewahrt³⁶</p>

Für eine Kindertageseinrichtung ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 DSGVO grundsätzlich rechtmäßig, da

- mit den Eltern/PSB ein **Dienstleistungsvertrag** abgeschlossen wurde (siehe b.)
- sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII und dem Kindertagesbetreuungsgesetz **rechtliche Verpflichtungen** ergeben (siehe c.)
- die Kindertagesbetreuung eine **gesellschaftsrelevante Aufgabe** ist und im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird (siehe e.)

³⁵ Personenbezogene Daten sind Daten, die eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. Informationen wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Postanschrift, personalisierte E-Mailadresse. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die beispielsweise von einer Jugendhilfeeinrichtung im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB verarbeitet werden.

³⁶ Vgl. Art. 6 Abs.1 DSGVO

Datenverarbeitung	Gesetzliche Bestimmungen	Inhalt
Datenerhebung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 DSGVO - Art. 9 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. § 67 a SGB X - i.V.m. § 62 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe in der Einrichtung erforderlich sind.³⁷ Werden besondere Kategorien von Sozialdaten nach Artikel 9 DSGVO erhoben, müssen diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein.³⁸
Datenspeicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. §§ 67 b, c SGB X - i.V.m. § 63 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. • Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist.
Datenübermittlung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 DSGVO - i.V.m. § 35 SGB I - i.V.m. § 67 d SGB X - i.V.m. §§ 68 bis 75 SGB X - i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Datenübermittlung an Personen/ Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Schule, Jugendamt) ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt (§ 68-75 SGB X).
Datenlöschung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 17 DSGVO - i.V.m. § 84 SGB X 	<ul style="list-style-type: none"> • Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
Datenauskunft	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 DSGVO - i.V.m. § 83 SGB X 	<ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z.B. Anschrift, Geburtsdatum).

³⁷ Wird also nach Religion, Einkommen, Krankheiten, Geschwistern gefragt, muss klar sein, inwieweit diese Daten notwendig (nicht nur nützlich) sind, um die Erziehung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können. Aus diesem Grund sind daher beispielsweise Fragen nach dem Beruf der Eltern/PSB unzulässig. Auch die Frage nach einer Krankenversicherung ist nicht notwendig, da die Krankenkassenabrechnung nicht Aufgabe des Trägers ist. Die Frage nach den Kontaktdaten des Hausarztes ist hingegen zulässig, um diesen bei einem Unfall umgehend verständigen zu können (Kunkel, P. 2015).

³⁸ Siehe Artikel 9 DSGVO



Wann ist die DSGVO anzuwenden, wann das SGB?

Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass die DSGVO vor dem SGB anzuwenden ist, da der Datenschutz grundsätzlich in der DSGVO geregelt ist. In der Praxis verhält es sich so, dass die DSGVO und außerdem die (geöffneten) Bestimmungen im SGB geprüft werden müssen. Beide zusammen ergeben den Sozialdatenschutz. Das DSGVO und SGB funktionieren gleichsam wie das System eines Reißverschlusses.³⁹

Diese gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten grundsätzlich für alle Kindertageseinrichtungen in gleicher Weise. Aufgrund der Trägervielfalt (Kommunen, Kirchen, freie Träger) kann es jedoch manchmal zu Unterschieden kommen.⁴⁰ Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, den zuständigen Datenschutzbeauftragten bzw. die -beauftragte beim Träger anzufragen.

• **Kinderschutz und Datenschutz**

Wie in den vorausgegangenen Beschreibungen zum Datenschutz deutlich wurde, ist der Schutz persönlicher Daten ein wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und in Bezug auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien unabdingbar.

Wenn jedoch elementare Interessen Dritter berührt sind, kann es schwierig werden, den Datenschutz zu wahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das **Kindeswohl gefährdet** ist.

Zu diesen Zwecken ist es beispielsweise **zulässig**, dass das **Jugendamt** bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung **Informationen über das Kind** auch **ohne die Mitwirkung (z.B. Einwilligung)** der betroffenen Eltern/PSB **bei einer Kindertageseinrichtung einholen darf**. Dies wird in § 62 Abs. 3 Punkt 2d SGB VIII geregelt:

»(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...)

(2) ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (...)

(d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (...).«

Grundsätzlich wird das Jugendamt im Kontakt mit den betreffenden Eltern/PSB versuchen, ein **Bündnis herzustellen** und hierzu die Eltern/PSB über die geplante Kontaktaufnahme mit der Kindertageseinrichtung zu informieren bzw. **eine Einwilligung einzuholen**. In Bezug auf die weitere Zusammenarbeit und den Aufbau eines **Vertrauensverhältnisses** ist dies **sehr bedeutend** und relevant.

³⁹ Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sind nur dann anwendbar, wenn auf diese ausdrücklich verwiesen wird.

⁴⁰ Für Kitas in kirchlicher Trägerschaft gilt kirchliches Datenschutzrecht, soweit dieses in Einklang mit der DSGVO steht.

In Fällen, in denen Eltern/PSB eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt unterlassen, und dadurch eine vorherige Information bzw. Einholung einer Einwilligung nicht möglich ist, oder wenn der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt werden würde, kann sich das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages auch **ohne die Mitwirkung der Eltern/PSB** an die **Kindertageseinrichtung wenden** und Informationen über das Kind einholen. Aufgrund der oben aufgeführten Rechtsgrundlage ist dies zulässig.⁴¹

Umgekehrt gilt **für Kindertageseinrichtungen**, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das **Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern/PSB** informiert werden kann bzw. muss. Diese Datenübermittlung ist in § 8a Abs. 4 SGB VIII gesetzlich geregelt und wurde durch die Vereinbarung zum Schutzauftrag mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verbindlich vereinbart.

Im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit mit der Familie empfiehlt es sich, die Eltern/PSB im Gespräch zur **gemeinsamen Kontaktaufnahme** mit dem Jugendamt zu **motivieren**. Ist dies nicht möglich sollen die Eltern/PSB darüber informiert werden, dass dem Jugendamt die Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden.⁴² Eine **Einwilligung** braucht die Kindertageseinrichtung hierfür **nicht**.

2.4.2 Schweigepflicht

- **Grundsätzliches zur Schweigepflicht**

Leitfrage zur Schweigepflicht: Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB (Strafgesetzbuch) beschreibt die rechtliche Verpflichtung für gewisse Berufsgruppen, **keine Geheimnisse unbefugt** an Dritte **weiterzugeben**. Einige dieser Berufsgruppen sind beispielsweise Berufspsychologen und Berufspsychologinnen, Berater und Beraterinnen für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle sowie staatliche anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Im Rahmen **ihrer beruflichen Tätigkeit** haben sie im Umgang mit Informationen und Daten über Dritte die **gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB** zu beachten. Diese **schützt vor der unbefugten Offenbarung von fremden Geheimnissen**. Fremde Geheimnisse sind Tatsachen, die den **persönlichen Geheimnis- und Lebensbereich** einer Person betreffen und **nur einem Einzelnen** oder einem **beschränkten Kreis** von Personen bekannt sind.⁴³

Die oben erläuterte strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht nur für die dort genannten Berufsgruppen. **Dazu gehören staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen nicht**. Dies bedeutet, dass diese sich bei einem Bruch der Verschwiegenheitspflicht **nicht nach § 203 StGB strafbar** machen können.⁴⁴ Jedoch unterliegen staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen einer **arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht**, welche dazu verpflichtet, beruflich erlangtes Wissen und anvertraute Informationen geheim zu halten. Wird dagegen verstoßen kann dies u.a. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.⁴⁵

⁴¹ Vgl. Kunkel, P. 2018, S.2ff

⁴² Siehe auch Kap. 4.8

⁴³ Brennecke, H. et al. 2017, S. 15ff

⁴⁴ Vgl. Lehmann, K. et al. 2019, S. 11ff

⁴⁵ Aufgrund verschiedener Abschlüsse/multiprofessioneller Teams in Kindertageseinrichtungen (z.B. Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Sozialarbeitende) sind die Rechtsfolgen entsprechend unterschiedlich, wenn gegen die Schweigepflicht verstoßen würde. Je nach Berufsausbildung/Anstellungsverhältnis (öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe) kann eine Schweigepflichtverletzung gemäß § 203 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB vorliegen oder sogar eine strafrechtliche Sanktionierung des Verstoßes ausgeschlossen sein (vgl. Lehmann, K. et al. 2019, S. 10).

- **Kinderschutz und Schweigepflicht**

Fremde Geheimnisse⁴⁶ dürfen nur unter **bestimmten Voraussetzungen** an Dritte **weitergegeben werden**. Eine dieser Voraussetzungen sind gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung. In diesem Fall besteht nach **§ 4 KKG**⁴⁷ eine **Befugnis für Berufsgeheimnisträger** (z.B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen) **fremde Geheimnisse an das Jugendamt zu übermitteln** ohne sich dabei nach § 203 StGB strafbar zu machen.⁴⁸ Eine Schweigepflichtentbindung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Für Fachkräfte die nicht dem Personenkreis der Berufsgeheimnisträger angehören (z.B. ein Erzieher/eine Erzieherin) erlaubt und verpflichtet § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich alle zusammengetragenen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn mit eigenen Möglichkeiten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.⁴⁹

Eine **Weitergabe von fremden Geheimnisse an das Jugendamt** ist demnach auch **ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindung** der Betroffenen möglich, wenn nach einer strukturierten Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist.⁵⁰



Zusammenfassend gilt:

- Bei einer Kindeswohlgefährdung gibt es eine Abwägung zwischen dem Kinderschutz (Allgemeininteresse) und dem Datenschutz (informationelle Selbstbestimmung).
- Das Jugendamt braucht keine Einwilligung der Eltern/PSB, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung eingeholt werden.
- Die Kindertageseinrichtung braucht keine Einwilligung/Schweigepflichtentbindung (bei Berufsgeheimnisträgern) der Eltern/PSB, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informiert wird.
- Der Transparenzgrundsatz ist für einen gelingenden Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt daher notfalls ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindung der Eltern/PSB, aber (wenn möglich) nicht ohne Wissen der Eltern/PSB.

2.5 Formen der Kindeswohlgefährdung

Der Gesetzgeber hat durch den in Kap. 2.2.1 beschriebenen § 1631 BGB das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung festgelegt. Damit wurde eine Norm gesetzt, die eine Orientierung im Umgang von Eltern/PSB mit ihren Kindern geben soll. Wo aber genau beispielsweise körperliche Bestrafungen beginnen wurde nicht im Detail festgehalten. Eine Aufzählung aller schädigender Erziehungsmaßnahmen ist unmöglich.

Auch die Formen der Kindeswohlgefährdung können häufig nicht klar voneinander abgegrenzt werden. In der Praxis **vermischen und überlappen sich die Formen** meist.

⁴⁶ Beispielsweise vertraut eine Mutter der Leitung in einem persönlichen Gespräch an, dass ihr Lebensgefährte sie zuhause körperlich misshandelt. Dies ist ein fremdes Geheimnis, da es den persönlichen Lebensbereich der Mutter betrifft.

⁴⁷ Siehe Anhang A.3.2 sowie Kap. 2.2.3

⁴⁸ Dieser ergeben sich DSGVO Art. 6 Abs.1 und in vielem mehr aus § 8a Abs. 4 SGB VIII.

⁴⁹ Zudem § 65 Abs. 1 Satz 4 für Fachkräfte, die bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind.

⁵⁰ Siehe auch Kap. 4.6

Besonders in schweren Kinderschutzfällen sind betroffene Kinder meist **mehreren Formen gleichzeitig** ausgesetzt, die sich **gegenseitig verstärken**.

Wird ein Kind körperlich misshandelt, hat dies immer schädigende psychische und seelische Folgen. Erfährt ein Kind Vernachlässigung ist dies meist mit körperlichen Konsequenzen verbunden.⁵¹

Die konkreten **Auswirkungen und Folgen** einer Kindeswohlgefährdung sind meist sehr **unspezifisch und vielfältig**. Bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen lassen sich meist Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes erkennen. Einen **eindeutigen und kausalen Rückschluss** bei Verhaltensänderungen **auf eine Kindeswohlgefährdung** ist umgekehrt jedoch **nicht möglich**. Dies bedeutet, dass es **keine eindeutigen Signale** und Symptome gibt, von welchen mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann.

Grundsätzlich soll daher **jede Verhaltensänderung** des Kindes Anlass dazu geben, **aufmerksam** zu sein und gemeinsam mit den Eltern/PSB und dem Kind mögliche **Auslöser in Erfahrung zu bringen**. Ggf. sollen frühzeitig geeignete **Unterstützungsmöglichkeiten** thematisiert werden.⁵²

2.5.1 Körperliche Misshandlung

Unter der körperlichen Misshandlung werden alle **gezielten Anwendungen körperlicher Gewalt** wie z.B. Verbrühungen, Verbrennungen, Beißen, Würgen, gewaltsame Angriffe mit Gegenständen, Schläge und Prügel verstanden, die zu schweren inneren und äußeren Verletzungen bis hin zum Tod des Kindes führen können.

Fritz Poustka und Ulrike Lehmkuhl definieren die körperliche Misshandlung als »eindeutige Vorfälle, in denen das Kind (...) in einem Ausmaß verletzt worden ist, das entweder medizinisch relevant ist oder eine für die Subkultur abnorme Form der Gewalt darstellt.«⁵³

Körperliche Misshandlungen sind **immer mit psychischen Belastungen** wie Demütigung oder Entwürdigung verbunden und haben daher Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Einerseits sind sie **Folge gezielter Gewaltausübung**, andererseits sind körperliche Misshandlungen eine Form reaktiver sowie **impulsiver Gewalttätigkeit**, letzteres vor allem in Stress- und Überforderungssituationen. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustandes kommt es zu einem **Kontrollverlust**, was zur Folge hat, dass gewaltsam versucht wird, die Kontrolle wieder zu erlangen.⁵⁴

Studien zufolge findet sich im **ersten Lebensjahr des Kindes** die **höchste Rate** von Misshandlung mit Todesfolge.

⁵¹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38

⁵² Siehe Anhang A.2

⁵³ Poustka F., Lehmkuhl, U. 1993, S. 8

⁵⁴ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38



2.5.2 Psychische Misshandlung

Unter der psychischen Misshandlung werden »wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.«⁵⁷

Studien zeigen, dass lediglich ein Fünftel der psychisch misshandelnden Eltern/PSB gleichzeitig auch körperlich misshandeln. Damit ist die **Zahl der psychischen Misshandlungen weit größer als die Zahl der körperlichen Misshandlungen.**⁵⁸

Die Grenze zwischen einem noch tolerierbaren, auf psychischem Druck basierten Erziehungsverhalten (z.B. Hausarrest) und psychisch schädigenden Erziehungspraktiken ist fließend. Wie bei anderen Misshandlungsformen besteht auch hier das Problem der klaren Definition, wann eine psychische Misshandlung beginnt. Unumstritten ist, dass **jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung psychische Folgeschäden** mit sich bringt. Psychische Verletzungen sind daher bei allen Gewaltformen von Bedeutung. Während körperliche Verletzungen meist abheilen, **bleiben psychische Verletzungen oft ein Leben lang.**

Die psychische Misshandlung kann sich in offen **ausgedrückter Ablehnung** des Kindes oder in subtiler Form, etwa der **Zuschreibung von Eigenschaften** zeigen.

Nach Kindler et. al (2006) lassen sich verschiedene Unterformen klassifizieren:

- feindseliges Ablehnen (z.B. demütigen, kritisieren, herabsetzen)
- ausnutzen (z.B. Kind zu einem strafbaren Verhalten drängen bzw. dieses dulden)
- terrorisieren (z.B. Kind durch andauernde Bedrohung in dauerhaftes Angstgefühl versetzen)
- isolieren (z.B. Kind von sozialen Kontakten und Gleichaltrigen fernhalten)
- emotionale Responsivität verweigern (z.B. kein Eingehen auf kindliche Signale und Bedürfnisse oder Liebesentzug)

⁵⁵ Vgl. Blesken, M., Franke, I. et al. 2019, S. 221

⁵⁶ Siehe Anhang A.2

⁵⁷ American Professional Society on Abuse of Children (APSAC), 1995, S. 2

⁵⁸ Vgl. Crittenden, P., Claussen, A. 1991, S. 15

Diese beispielhaft aufgezählten Formen **können einzeln oder in Kombination** auftreten. **Je jünger ein Kind** ist und je häufiger es diesem Verhalten ausgesetzt ist, desto **schädlicher sind die Auswirkungen**.⁵⁹

Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht direkt Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeuge von Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang **hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte** rund um das Kind sowie das **Miterleben von häuslicher Gewalt** bzw. Partnerschaftsgewalt. Diese Situationen sind für Kinder **hochbelastend**, da durch das Miterleben von Gewalt **die innere Sicherheit verloren geht**. Aufgrund der starken Abhängigkeit von den Personen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen die Bedrohung der Bezugsperson sehr viel schlimmer vor als die eigene körperliche Unversehrtheit. Aufgrund dessen sind beide benannten Formen im Bereich der Kindeswohlgefährdung anzusiedeln.⁶⁰

2.5.3 Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung kann definiert werden als ein »meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung eines Kindes führt.«⁶¹

Das schädigende Unterlassen kann hierbei **unbewusst** (z.B. unzureichendes Wissen) oder **bewusst** (z.B. unzureichende Einsicht) erfolgen.

Vernachlässigung zählt zu der am **häufigsten auftretenden Form der Kindeswohlgefährdung** und kann in vier Bereiche unterteilt werden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln)
- Emotionale Vernachlässigung (z.B. fehlende Reaktion auf Signale des Kindes)
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (z.B. mangelnde Konversation, Mangel an Spiel und Anregung)
- Unzureichende Beaufsichtigung (z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich allein gestellt)

Insgesamt zeigt sich bei dieser Form ein **schleichender Verlauf** mit allmählich **aufbauenden Entwicklungsbeeinträchtigungen**. Daher bleibt die Vernachlässigung oft **lange Zeit unentdeckt** bzw. wird häufig übersehen.

Die **Auswirkungen** auf die Kinder sind auch bei der Vernachlässigung umso **stärker, je jünger Kinder sind**. Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes kann daher beispielsweise eine Vernachlässigung schnell **lebensbedrohlich** werden (z.B. bei Säuglingen, die nicht ausreichend mit Nahrung versorgt werden).⁶²

⁵⁹ Vgl. Kindler, H. et al. 2006, S. 10ff

⁶⁰ Vgl. Korritko, A. 2016, S. 142

⁶¹ Kindler, H. et al. 2006, S. 1

⁶² Bundeskanzleramt 2020, S. 23 ff

2.5.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern sind »sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Mädchen und Jungen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten und/oder Unwissenheit statt.

Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter bzw. die Täterin seine/ihre Macht und Autorität ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«⁶³

Diese benannten Handlungen weisen eine **große Bandbreite** auf, die sich in ihrer Form und Intensität unterscheiden. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und damit für Maßnahmen des Kinderschutzes maßgeblichen Sinne **beginnt bei sexuellen Grenzverletzungen** und Übergriffen, wie zum Beispiel verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtiger Berührungen intimer Körperstellen. Dies steigert sich bis hin zu **gezielten sexuellen Handlungen** mit **direktem Körperkontakt** wie zum Beispiel unangebrachtem Streicheln und Küssen des Kindes oder auch das Eindringen in Körperöffnungen.

Es ist denkbar, dass ein Tatbestand im strafrechtlichen Sinne anders einzuschätzen ist als im beschriebenen sozialpädagogischen.

Es gibt außerdem Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, sogenannte **»Hands-off Delikte«**, beispielsweise, wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind pornografische Darstellungen zeigt, in einer bewusst sexualisierten Sprache auf das Kind einwirkt (z. B. über soziale Medien in Form des Cybergroomings) oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.⁶⁴

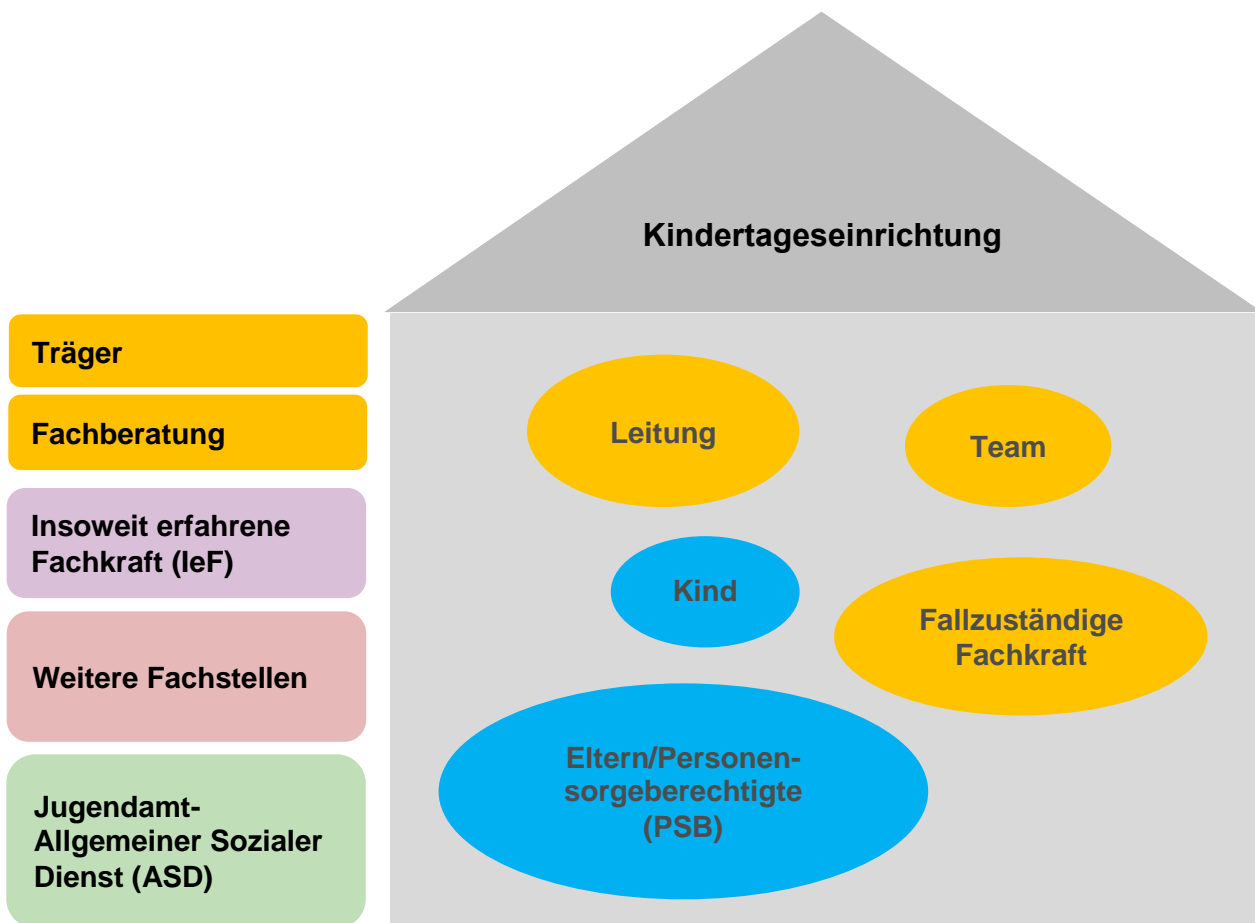
Der Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch fordert aufgrund der Komplexität dieser Thematik ein **sensibles, behutsames** und ein auf das Kindeswohl **bedachtes Vorgehen**. **Den** fachlichen Umgang, **den** richtigen Weg oder **das** klassische Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht.⁶⁵

⁶³ Wendepunkt e.V.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Siehe Kap. 4.8

3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren



Im Kinderschutz sind meist mehrere Personen und Institutionen beteiligt, die das Wohl des Kindes im Blick haben. Die Kompetenzen, Aufgaben, Herangehensweisen und Handlungsmöglichkeiten unterscheiden sich dabei deutlich voneinander. Das Ziel aller Institutionen aber ist das Gleiche: **Der größtmögliche Schutz der Kinder**. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn alle Berufsgruppen und Institutionen **an einem Strang ziehen** und im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft**, in welcher jeder im Rahmen seines Auftrages und seiner Handlungsmöglichkeiten agiert, zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich und notwendig, die **Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der jeweils anderen Institutionen** und Professionen **zu kennen**.

Im Bereich der Kindertageseinrichtung bilden Eltern/PSB, pädagogische Fachkräfte, Leitung, Träger, Fachberatung, weitere Fachstellen, die IeF und der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)/Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD)⁶⁶ eine Verantwortungsgemeinschaft in Bezug auf ein gesundes Aufwachsen von Kindern. Im Folgenden werden diese mit den jeweiligen Aufgaben und Aufträgen im Kinderschutz erläutert.⁶⁷

⁶⁶ Der Pflege- und Adoptivkinderdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist dann zuständig, wenn das betreffende Kind in einer Pflegefamilie lebt.

⁶⁷ Vgl. Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz. Ministerium für Soziales und Integration 2019, S.42ff

3.1 Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) und Kinder

Da Kind, Eltern/PSB und Familie eng miteinander verwoben sind, braucht es neben der Arbeit mit dem Kind auch immer die Arbeit mit den Eltern/PSB. Daraus resultiert in der Praxis oft ein Spannungsfeld zwischen der **Notwendigkeit, das Kind gut im Blick zu haben** und zu behalten, und der Notwendigkeit, **die Eltern/PSB in der Sicherstellung des Kindeswohls** zu unterstützen. Eltern/PSB sind dabei als **Experten für die eigene Familie** anzusehen, die mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet sind. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind sie als **primäre Kinderschützer so früh wie möglich** in den **Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubinden**⁶⁸ (allerdings nur dann, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird).

Die beteiligten Fachkräfte haben den Auftrag, in einem **dialogischen Prozess** die Gefährdungslage abzuwenden. Dies kann nur **gemeinsam mit den Eltern/PSB** und Kindern gelingen. Ziel der Gespräche mit den Eltern/PSB und den Kindern ist immer ein **Bündnis herzustellen** und **gemeinsam Lösungswege** zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Dabei spielen Empathie, eine **wertschätzende** und **kooperative Haltung** sowie der Blick auf die **Ressourcen und Schutzfaktoren** der Familie eine entscheidende Rolle.⁶⁹

3.2 Fallzuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung

Unter »fallzuständiger Fachkraft«⁷⁰ ist im Rahmen dieses Leitfadens die **Bezugserzieherin/der Bezugserzieher** (im weiteren Bezugsfachkraft) des betroffenen Kindes gemeint. In der Regel steht die Bezugsfachkraft des Kindes in einem engen Austausch und Kontakt mit den Eltern/PSB und dem Kind. Das **vorhandene Wissen** sowie die **vertrauensvolle Beziehung** zur Familie sind **wichtige Voraussetzungen für gelingende Kinderschutzarbeit**.

Werden Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, soll in einem ersten Schritt umgehend die **Leitung der Einrichtung darüber informiert werden**. Dies gilt auch, wenn andere Personen der Einrichtung, wie beispielsweise die Hauswirtschaftskraft besorgniserregende Beobachtungen macht. Mit der Information darüber an die Einrichtungsleitung, nimmt diese ggf. **Kontakt zur Bezugsfachkraft** des betroffenen Kindes auf (falls die Anhaltspunkte nicht bei der Bezugsfachkraft bekannt geworden sind) und **koordiniert eine Fallübergabe**.

Mit dieser Fallübergabe ist die **Bezugsfachkraft fallzuständige Fachkraft** und soll zur **Sicherstellung des Schutzauftrages** nach einem festgelegten Verfahren handeln.

Hierzu gehört neben **der Information an die Leitung** auch die detaillierte und nachvollziehbare **Dokumentation**⁷¹ der bekannt gewordenen Anhaltspunkte. Die fallzuständige Fachkraft und die Einrichtungsleitung steigen in eine **Co-Arbeit**⁷² ein und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab. Zur **Gefährdungseinschätzung** kann das Einschätzinstrument **KiWo-Skala KiTa/KiWo-Skala Schulkind bzw. das Instrument zur Gefährdungseinschätzung**⁷³ genutzt werden. Dieses hilft, das vorhandene Bauchgefühl zu konkretisieren, Anhaltspunkte zu sortieren und mehr Handlungssicherheit in der Fallarbeit zu erlangen.

⁶⁸ Siehe Kap. 4.4

⁶⁹ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2019, S. 67

⁷⁰ Die fallzuständige Fachkraft ist immer die Bezugserzieherin bzw. der Bezugserzieher des Kindes (Bezugsfachkraft), auch wenn die Anhaltspunkte beispielsweise bei einer pädagogischen Fachkraft einer anderen Gruppe, oder anderen Personen der Einrichtung (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister) bekannt geworden sind. In diesen Fällen soll durch die Einrichtungsleitung eine Fallübergabe an die Bezugsfachkraft organisiert/begleitet werden.

⁷¹ Siehe Kap. 4.1

⁷² Zusammenarbeit von zwei pädagogischen Fachkräften. Im Bereich der Kita sind dies die Leitung und die zuständige Fachkraft.

⁷³ Siehe Kap. 4.2

Die fallzuständige Fachkraft und die Leitung (im weiteren Co-Team genannt) **ziehen zur weiteren Einschätzung** der Gefährdung das **Team**, die **ieF** sowie die **Eltern/PSB** (wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und das Kind hinzu und **erarbeiten Handlungsschritte** zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Gespräche mit den Eltern/PSB und ggf. auch mit der ieF sollen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung **gemeinsam im Co-Team geführt** werden. Wer welche Rolle in den Gesprächen einnimmt wird vorab im Co-Team abgestimmt.⁷⁴

Die Eltern/PSB sollen im Gespräch **motiviert werden geeignete Hilfen** (je nach Fall kann dies z.B. die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung oder die Vorstellung beim Kinderarzt sein)⁷⁵ zur Abwendung der Gefährdung **anzunehmen. Vereinbarungen**⁷⁶ die hierzu getroffen werden, werden schriftlich festgehalten und von den Eltern/PSB am Ende des Gesprächs unterzeichnet. Die fallzuständige Fachkraft **prüft** (z.B. durch die Entbindung der Schweigepflicht) **im weiteren Verlauf**, ob die getroffenen **Vereinbarungen eingehalten werden** und sich dadurch die Situation für das Kind verbessert. Dabei hält sie regelmäßig Rücksprache mit der Einrichtungsleitung.

Sind die Eltern/PSB nicht gewillt oder in der Lage, eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls zu treffen bzw. umzusetzen und bestehen weiterhin Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung so erfolgt eine **Mitteilung an die zuständige Fachkraft des ASD**.⁷⁷ Das Co-Team **informiert die Eltern/PSB in einem Gespräch** über die eigene **Verpflichtung** den ASD zu informieren (Transparenzgebot). Eine Zustimmung der Eltern/PSB braucht es hierzu nicht. Die **Mitteilung** wird **im Co-Team** unter **Hinzuziehung des Trägers** vorbereitet und der zuständigen Fachkraft des ASD übermittelt.

Nach Mitteilung an den ASD behält die **fallzuständige Fachkraft das Kind weiter im Blick**. Verändert sich die Situation für das Kind nicht und bleiben Anhaltspunkte bestehen bzw. werden **weitere Anhaltspunkte** bekannt **erfolgt eine erneute Information** an die zuständige Fachkraft des ASD.⁷⁸

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz hilfreich sein:

- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, an wen sie sich bei einem ersten ungunstigen Bauchgefühl wenden kann?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Verfahrenswege eingehalten werden müssen und wer zu informieren ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche ieF zuständig ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien im Sozialraum gibt?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wo Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz in der Einrichtung zu finden sind?
- Inwiefern ist die Fachkraft auf dem aktuellen Wissensstand? Inwiefern besteht Fortbildungsbedarf?

⁷⁴ Siehe Anhang A.1.4

⁷⁵ Siehe Anhang A.2

⁷⁶ Siehe Anhang A.1.5

⁷⁷ Siehe Kap. 4.6

⁷⁸ Diese Information sollte schriftlich erfolgen.

3.3 Leitung der Kindertageseinrichtung

Die Leitung der Einrichtung verfügt über vertiefte Kenntnisse zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs.4 SGB VIII sowie über Instrumente zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.⁷⁹ Zudem ist sie über Formen und Ursachen möglicher Kindeswohlgefährdungen informiert und kennt relevante Ansprechpersonen.⁸⁰

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtungsleitung **erste Ansprechperson**. Gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft (Co - Team) ist sie für die **interne und externe Koordination** des weiteren Vorgehens zuständig. Dies bedeutet, dass die Leitung **durch den Fall führt** und dabei den **Überblick** über das Einhalten des **Verfahrens nach § 8a Abs.4 SGB VIII** und das Einleiten und Durchführen **relevanter Schritte** zur Sicherung des Kindeswohls behält. Sie **berät und unterstützt** die fallzuständige Fachkraft und trägt so außerdem zur **emotionalen Entlastung** bei.

Die Leitung stellt das **Mehraugenprinzip** sicher und **moderiert eine kollegiale Fallberatung** im Team, um mehrperspektivisch den Fall zu reflektieren, Informationen zusammenzutragen und/oder zu einer Einschätzung zu kommen. Zudem achtet sie darauf, dass die vom **Gesetzgeber vorgesehenen Personen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden sowie der **Träger informiert** wird.

In der Regel besteht ein Kita-Team nicht nur aus pädagogischen Fachkräften, sondern beispielsweise auch aus hauswirtschaftlichem Personal, Verwaltungsfachkräften sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Leitung hat die Aufgabe bei der Einarbeitung neuer Teammitglieder **über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und dem hierzu entwickelten **trägerinternen/einrichtungsinternen Handlungsplan zum Vorgehen**⁸¹ **zu informieren**. Mit zu berücksichtigen sind hierbei auch **Praktikantinnen und Praktikanten**, die über einen gewissen Zeitraum in der Einrichtung tätig sind. Sie haben oftmals einen sehr unvoreingenommenen Blick auf die Situation, was für pädagogische Fachkräfte hilfreich sein kann. Gleichzeitig brauchen sie Orientierung, was zu tun ist, wenn sie Anhaltspunkte wahrnehmen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten.⁸²

Über den Einzelfall hinaus stellt die Leitung außerdem sicher, dass **Fragen zum Thema Kindeswohlgefährdung** kontinuierlich in die **einrichtungsinterne Diskussion** gebracht werden. So kann es gelingen, die **Aufmerksamkeit des gesamten Teams** für die Thematik zu gewinnen und aufrechtzuerhalten. Hierzu stellt die Leitung in Abstimmung mit dem Träger fallunabhängig sicher, dass das Thema Kindeswohlgefährdung **regelmäßig in Fortbildungen und Teambesprechungen** bearbeitet wird.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Leitung im Kinderschutz hilfreich sein:

⁷⁹ Siehe Kap. 4.2

⁸⁰ Vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. 2014, S. 136

⁸¹ Siehe Kap. 3.6

⁸² Es ist zu beobachten, dass Kinder sich in einem professionellen Umfeld vorzugsweise gegenüber Personen öffnen, die in diesen noch nicht über eine Autorität oder feste Position verfügen (vgl. Fegert, J. et al. 2014, S. 275).

Anleitung

- Welche Fachkräfte haben zuletzt eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz besucht? Welche Fachkräfte sollen wann erneut an einer solchen Fortbildung teilnehmen?
- Inwiefern kennen alle neu hinzugekommenen Fachkräfte das Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, die mit dem Jugendamt abgeschlossen wurde?
- Wissen alle Fachkräfte, wo sich Informationsmaterialien zum Thema in der Einrichtung befinden? Wer hält diese aktuell? (z.B. die Kiwo-Skala KiTa/Schulkind, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten, Verfahrensschritte)
- Wie und wann bildet sich die Leitung zum Thema fort/weiter?

Rahmenbedingungen

- Inwiefern kennt die Leitung die wesentlichen Schritte einer kollegialen Fallberatung und kann diese anleiten?
- Inwiefern ist in den Teamsitzungen ausreichend Zeit vorhanden, um kollegiale Fallberatungen durchzuführen?

Zusammenarbeit

- Inwiefern werden die Eltern/PSB zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert?
- Inwiefern erfolgt die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit dem Träger? Wann und wie wird dieser einbezogen/informiert?
- Inwiefern kennen alle Mitarbeitenden relevante Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen?

Konzeption

- Inwiefern ist das Thema Kinderschutz in der Konzeption berücksichtigt? (Wann) muss diese überarbeitet werden?
- Wie gelingt es das Thema Kinderschutz nicht aus den Augen zu verlieren?⁸³

3.4 Team

Die **Rückversicherung über das eigene Fallverstehen** und über die eigene innere Haltung zum Fall ist ein **wesentlicher Bestandteil** in der Kinderschutzarbeit.

Dies ist vor allem deshalb so relevant und wichtig, da sich die Einschätzung einer Gefährdung nicht nach klaren Kriterien herbeiführen lässt und **Entscheidungen einer Einzelperson** mit ihrem subjektiven Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen große **Risiken bergen** können.⁸⁴

Aufgrund dessen erfordert die Arbeit im Kinderschutz immer das **Mehraugenprinzip**. Neben der Einrichtungsleitung und externen Kooperationspartnern/Kooperationspartnerinnen⁸⁵ spielt hierbei auch das Team eine entscheidende Rolle.

Der Fachaustausch mit Kolleginnen und Kollegen **eröffnet neue Sichtweisen**, bringt neue Ideen zu Tage und kann dazu verhelfen, **blinde Flecken** sowie bisher **nicht berücksichtigte Ressourcen zu entdecken** und nutzbar zu machen. Neben der **Problemerkörterung** geht es hierbei auch um die **Lösungsfindung und Selbstreflexion**.

⁸³ Vgl. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis 2021, S. 8

⁸⁴ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. et al. 2012, S. 54

⁸⁵ Z.B. die insoweit erfahrene Fachkraft oder weitere Fachstellen

Eine mögliche Methode des strukturierten Fachgesprächs im Team ist die **kollegiale Fallberatung**⁸⁶, die sich deutlich von spontan stattfindenden Tür- und Angelgesprächen unter Kolleginnen und Kollegen unterscheidet.

Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung bekannt, so ist zu empfehlen eine solche kollegiale Fallberatung **zeitnah einzuberufen**. Auch die Leitung der Einrichtung soll daran teilnehmen. Ziel ist es, Beobachtungen und Anhaltspunkte von mehreren Seiten und aus **mehreren Perspektiven zusammen zu tragen** und/oder **gemeinsam eine erste Einschätzung** der möglichen Gefährdung zu treffen. Hierzu braucht es **Zeitre-sourcen**, eine **offene Haltung** im Team sich dieser Methode anzunehmen, die **Bereitschaft sich auf andere Perspektiven einzulassen** und **verschiedene Sichtweisen zuzulassen**.

Vor allem im Kinderschutz verhilft dies dazu, die **Handlungssicherheit der Fachkraft zu erhöhen**, den professionellen **pädagogischen Blick zu erweitern** und die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu **reflektieren**.⁸⁷

Die kollegiale Beratung im Team und mit der Leitung ersetzt jedoch nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit der ief.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Teams im Kinderschutz hilfreich sein:

- Wie groß ist die Bereitschaft und Offenheit des Teams sich auf ein »Miteinander und Voneinander Lernen« einzulassen?
- Inwieweit kann vertrauensvoll über Sorgen und Befindlichkeiten im Team gesprochen werden?
- Wie groß ist die Bereitschaft im Team sich auf andere Sichtweisen und Perspektiven einzulassen?
- Inwiefern besteht eine dialogische Haltung im Team?
- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur kollegialen Beratung im Team vorhanden (z.B. aktives Zuhören, Feedback geben, Meta-Kommunikation)?
- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zum Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorhanden? ⁸⁸

3.5 Zuständige Fachberatung

Die zuständige Fachberatung⁸⁹ berät die Einrichtung zu **generellen Verfahrensregelungen** im Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und **vermittelt bei Bedarf an relevante Ansprechpersonen** und Institutionen.

Außerdem kann sie beratend hinzugezogen werden, wenn es um **Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung** (beispielsweise durch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen oder sexuelle Übergriffe) geht.

⁸⁶ Siehe Anhang A.1.3

⁸⁷ Vgl. Lattschar, B. 2014, S. 26f

⁸⁸ Vgl. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis 2021, S. 8ff

⁸⁹ Siehe Anhang A.2

Solche Ereignisse müssen im Team der Kindertageseinrichtung aufgearbeitet werden. Die externe Sicht der Fachberatung kann dabei wichtige und hilfreiche Impulse geben.⁹⁰

Unabhängig der Einzelfallarbeit **berät und unterstützt die Fachberatung** sowohl **Träger als auch Einrichtungen** bei der Entwicklung von **Qualitätsstandards** im Kinderschutz bzw. **vermittelt hierbei an relevante Stellen**. Hierzu regt die Fachberatung Einrichtungen und Träger zur Entwicklung von Konzepten an und **unterstützt ggf. bei der Umsetzung** sowie der **Weiterentwicklung**.

Ggf. trägt die Fachberatung zur **Sensibilisierung der Fachkräfte** bei, damit diese Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig erkennen und entsprechend der festgelegten Vorgehensweise professionell und zum Wohle der Kinder agieren können. Die Fachberatung **informiert über geeignete Fortbildungen** zu diesem Thema und **koordiniert/ organisiert** diese ggf.

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Fachberatung im Kinderschutz hilfreich sein:

- Inwiefern kennt die Fachberatung die Vorgehensweise nach § 8a Abs. 4 SGB VIII?
- Inwiefern sind der Fachberatung relevante Ansprechpersonen und Zuständigkeiten bekannt?
- Inwiefern ist die Fachberatung auf dem aktuellen Wissensstand zu kinderschutzrelevanten Themen?
- Inwiefern kann die Fachberatung Träger und Einrichtungen in Bezug auf die Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz beraten bzw. sind Personen/ Einrichtungen bekannt die diese Prozesse unterstützend begleiten?

3.6 Träger der Kindertageseinrichtung

Der Träger hat die Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen und trägt die **Verantwortung dafür**, dass das darin beschriebene **Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt** wird. Hierzu stellt der Träger sicher, dass die **Leitung der Einrichtung über den Inhalt der Vereinbarung informiert** ist und dieses Wissen an die Fachkräfte weiterträgt. Dies soll **regelmäßig bzw. mit Neueinstellung** von Leitungskräften erfolgen.

Der Träger der Einrichtung ist sowohl **unterstützende** als auch **leitende Instanz** im Kinderschutz. Indem er **notwendige Rahmenbedingungen** schafft, unterstützt er die pädagogischen Fachkräfte in der Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages. Auch eine **direkte und fallbezogene Unterstützung** durch die **Teilnahme an einem Gespräch mit Eltern/PSB** ist möglich und kann im Einzelfall mit der Leitung/der fallzuständigen Fachkraft abgestimmt werden.

Damit ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Träger und weiteren Institutionen im Kinderschutz sichergestellt werden kann, stellt der Träger der Einrichtung zudem einen **Handlungsplan zur Sicherung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Verfügung** bzw. **initiiert dessen Entwicklung**.⁹¹ Damit dieser in der Praxis Anwendung und Verständnis findet empfiehlt sich eine **gemeinsame Erarbeitung mit den Fachkräften/Leitungen** der Einrichtungen, ggf. unter Hinzuziehung von weiteren Fachstellen.⁹²

⁹⁰ Siehe Kap. 2.3

⁹¹ Z.B. installiert eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII

⁹² Z.B. Fachberatung, Koordinationsstelle Kinderschutz im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Vor Ort sollen Träger sicherstellen, dass dieser umgesetzt wird und Fachkräfte bei **Bedarf hierbei unterstützt werden**. Wesentliche Inhalte des hier gemeinten Handlungsplans sind **träger-/einrichtungsinterne Verfahrenswege, Notfallpläne, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten** bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Damit Fachkräfte mögliche Gefährdungen erkennen, einschätzen und kompetent darauf reagieren können benötigen sie außerdem **fundiertes Wissen und Informationen** zu kinderschutzrelevanten Themen. Der Träger **ermöglicht** daher seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII **regelmäßig fortzubilden bzw. zu qualifizieren**.

Zur Frage, wie das Thema Kinderschutz verantwortlich und verlässlich in der Einrichtung verankert werden kann, klärt der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung, ob eine **kinderschutzbeauftragte Person** benannt wird. Diese Person hat innerhalb der Einrichtung das **Thema Kinderschutz** im engen Austausch mit der Einrichtungsleitung **im Blick**⁹³ und kann beispielsweise mit dafür zuständig sein, Handlungspläne zur Sicherstellung des Kindeswohls kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die kinderschutzbeauftragte Person der Einrichtung übernimmt jedoch nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer ieF.⁹⁴

Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Trägers im Kinderschutz hilfreich sein:

- Wie stellt der Träger sicher, dass ein strukturiertes Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften in den Einrichtungen umgesetzt wird?
- Wie unterstützt der Träger die Einrichtungsleitung/Fachkräfte bei der Umsetzung des Schutzauftrags?
- Wie stellt der Träger sicher, dass die Fachkräfte über ausreichend Wissen verfügen, um bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung kompetent handeln zu können?
- Welche Rahmenbedingungen stellt der Träger den Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Budget, Supervision, Zeitressourcen)?
- Wie bildet sich der Träger zu kinderschutzrelevanten Themen fort?⁹⁵

3.7 Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Das Thema Kindeswohlgefährdung und die Umsetzung des damit verbundenen Schutzauftrags zählen nicht zu den täglichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung. Daher hat der Gesetzgeber den Fachkräften vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung eine ieF beratend zur Seite gestellt.

Die ieF ist in **besonderer Weise im Kinderschutz erfahren** und in der **Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschult**. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist von Seiten der betreffenden Einrichtung/Fachkraft sicherzustellen, dass die ieF **zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen** wird.

⁹³ Vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020, S. 11

⁹⁴ Siehe Kap. 3.7 sowie Kap. 4.3

⁹⁵ Vgl. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis 2021, S. 8

In dem Beratungsgespräch mit der ieF geht es um eine **gemeinsame Einschätzung** der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können **weitere Handlungsschritte überlegt** und entwickelt werden, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dazu könnte auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern/PSB über die Gefährdungseinschätzung gemeinsam vorbereitet wird.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten ieF kann es gelingen, **Ruhe und Sachlichkeit** in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen **neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung** zu. Zudem soll die **Handlungssicherheit** der anfragenden Fachkraft im Umgang mit den beobachteten Anhaltspunkten **erhöht werden**.

Die Beratung durch die ieF **erfolgt anonymisiert** und kann entweder **einmalig oder mehrfach** bezogen auf ein Kind erfolgen. Das bedeutet, dass die ieF beispielsweise nach einem Gespräch mit den Eltern/PSB erneut hinzugezogen werden kann, um die Anhaltspunkte bzw. Gefährdung für das Kind neu einzuschätzen.

Die **anfragende Fachkraft/Einrichtung** bleibt bei der Hinzuziehung der ieF in der **Fallverantwortung**. Die **letztendliche Entscheidung** über das weitere Vorgehen und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung **liegen bei der anfragenden Fachkraft/Einrichtung**.

3.8 Weitere Fachstellen

Die Kooperation und der Fachaustausch mit weiteren relevanten Einrichtungen und Institutionen⁹⁶ im Kinderschutz verhilft dazu, eine mögliche Gefährdungssituation **differenziert und fundiert einzuschätzen**. Durch erlangtes Fachwissen zu einem spezifischen Themengebiet kann die **eigene Handlungskompetenz erweitert** und in Folge dessen angemessen und bestmöglich im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden.

Je nach Bedarf und Thema kann daher von der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Fachstelle **zur anonymen Beratung** angefragt werden. Dies kann beispielsweise eine Suchtberatungsstelle⁹⁷ sein, wenn bei einem Elternteil eine Suchterkrankung vorliegt und die Sorge besteht, dass die Versorgung der Kinder nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Oder es kann eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern sein, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind sexuell missbraucht wird.⁹⁸

Durch das **neu erlangte Fachwissen** kann eine **fundierte fachliche Einschätzung** einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgen, das **weitere Vorgehen** in der konkreten Fallarbeit **geplant** sowie **Entscheidungen fachlich begründet werden**. Zudem verhilft der Fachaustausch mit weiteren Experten und Expertinnen dazu, **Verständnis für die spezifische Lebenswelt** einer Familie zu entwickeln,⁹⁹ was im weiteren Kontakt mit den Eltern/PSB im Sinne **einer kooperativen Zusammenarbeit** förderlich und hilfreich ist.

Die Beratung mit weiteren Fachstellen ersetzt nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer ieF, sondern kann bei Bedarf ergänzend in Anspruch genommen werden.

⁹⁶ Siehe Anhang A.2

⁹⁷ Themen der Beratung mit einer Suchtberatungsstelle könnten sein: Wann beginnt eine Sucht? Wie wirkt sich das konsumierende Suchtmittel aus?

⁹⁸ Siehe Anhang A.2

⁹⁹ Seckinger, M. 2008, S. 12

3.9 Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)

Das Jugendamt hat den **staatlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen**. Deshalb ist es verpflichtet, **allen Hinweisen und Mitteilungen** bezüglich einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nachzugehen und diese zu **überprüfen**. Sobald dem Jugendamt eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wird, ist es nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, das **Gefährdungsrisiko für das Kind** in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**.

Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Mitteilung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung nutzt das Jugendamt **intern festgelegte Verfahrensstandards**.

Dieser Prozess kann dazu führen, dass das Jugendamt zu einem **anderen Ergebnis kommt** als die mitteilende Institution.

Liegt nach Einschätzung des Jugendamtes eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vor, wird in der Regel der **Kontakt zur betroffenen Familie** gesucht, um mit ihr **gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln**. Hierfür ist es erforderlich, dass es dem Jugendamt gelingt, mit den Eltern/PSB und ggf. anderen Beteiligten ein **Arbeitsbündnis zu etablieren**. Bei Bedarf und sofern möglich findet dabei eine enge **Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und anderen relevanten Institutionen** statt.

Das Jugendamt befindet sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in einem permanenten **Spannungsfeld** zwischen dem Auftrag, **Hilfe- und Unterstützungsangebote** zu vermitteln und dem staatlichen **Kontrollauftrag** den Schutz von Kindern falls notwendig auch im Zwangskontext sicherzustellen (*Anmerkung: Die weit überwiegende Tätigkeit des Jugendamtes erstreckt sich jedoch auf die Zusammenarbeit mit den Eltern/PSB im freiwilligen Bereich, somit außerhalb des Themenkomplexes »Kinderschutz«*).

Ziel und Auftrag des Jugendamtes ist es, durch das **Vermitteln von passenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen**, i.d.R. sogenannter »Hilfen zur Erziehung« (HzE) nach dem SGB VIII die **Eltern/PSB in die Lage zu versetzen, den Schutz ihrer Kinder (wieder) selbständig wahrnehmen** zu können.

Gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB in Kinderschutzfällen **nicht** und besteht für das Kind eine erhebliche Gefährdung, **so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen**.¹⁰⁰ Eine Inobhutnahme ist in diesem Kontext **die letzte Möglichkeit**, den Schutz eines Kindes sicher zu stellen und darf nur dann erfolgen, wenn die Gefahr für das Kind als so akut eingeschätzt wird, dass die Wirksamkeit von anderen Maßnahmen nicht abgewartet werden kann. Widersprechen die Eltern/PSB der Inobhutnahme durch das Jugendamt, ist dieses verpflichtet, sich an das **Familiengericht zu wenden**. In einem familiengerichtlichen Verfahren wird sodann geprüft, ob und welche sorgerechtlichen Maßnahmen zu treffen sind.

¹⁰⁰ Siehe § 42 SGB VIII

4. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann dies eine **hohe emotionale Belastung** darstellen. Gefühle der Wut, Angst oder aber der Hilflosigkeit können dabei eine Rolle spielen. Oft besteht das Bedürfnis, das betroffene Kind schnell aus der gefährdenden Lage retten zu wollen. Besonders wichtig dabei ist zu bedenken, dass **unüberlegtes und ungeplantes Handeln** dazu führen kann, dass **weiterer Schaden** entsteht und dies letztlich **gravierende Folgen für das Kind und seine Eltern/PSB** haben kann. In einer solchen Situation ist daher ein **ruhiges und überlegtes Handeln** sowie der **kollegiale und interdisziplinäre Austausch** erforderlich. So kann ein **planmäßiges und abgestimmtes Handeln** aller beteiligten Akteure sichergestellt werden.¹⁰¹ Im weiteren Verlauf werden die einzelnen **Schritte des fachlichen Handelns** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung erläutert. Das Ablaufschema in Kap. 4.7 stellt die wesentlichen Handlungsschritte in einem Schaubild zusammenfassend dar.

4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren

Eine **ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation** im Kinderschutz ist aus verschiedenen Gründen relevant und wichtig. Zum einen dient die Dokumentation als **Nachweis zur Einhaltung** von rechtlich festgeschriebenen Verfahrensabläufen und damit auch zum eigenen Schutz der Fachkraft vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. In § 8a Abs. 4 SGB VIII hat der Gesetzgeber Verfahrensschritte formuliert, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Darauf bezugnehmend sollte eine Dokumentation festhalten, dass und in welcher Form diese einzelnen Elemente umgesetzt worden sind und zu welcher Einschätzung die Einrichtung gekommen ist. Dabei ist festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung erfolgt ist und aufgrund welcher Hinweise/Informationen diese entstanden ist. Zum anderen schafft Dokumentation **Sicherheit im eigenen Denken und Tun** und eröffnet **multidimensionale Perspektiven**, da verschiedene Sichtweisen festgehalten werden. Letzteres ist besonders relevant, da eine Kindeswohlgefährdung meist ein Konstrukt aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ist.¹⁰² Zuletzt verhilft eine nachvollziehbare Dokumentation ggf. auch dazu, dass das Jugendamt und weitere relevante **Akteure nach einer Mitteilung bestmöglich handeln können**.

Grundsätzlich sollte jede Dokumentation im Kinderschutz Informationen enthalten, die zu einem späteren Zeitpunkt eine genaue Erinnerung an die Situation und das Ereignis erleichtern. Es empfiehlt sich die Dokumentation **möglichst zeitnah** nach einem Ereignis anzufertigen. So wird sichergestellt, dass **wichtige Informationen nicht in Vergessenheit geraten**.

Konkret bedeutet dies, dass die Dokumentation folgende Informationen und Elemente enthalten sollte:¹⁰³

- Datum und Ort der Gefährdungseinschätzung
- Beteiligte Fachkräfte/Fachstellen
- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Kindeswohlgefährdende Situation/Ereignis
- Ergebnis der Einschätzung
- Entscheidungen zur weiteren Gestaltung des Prozesses
- Definition der Verantwortlichkeiten für nächste Schritte

¹⁰¹ Vgl. Maywald, J. 2021, S. 30ff

¹⁰² Vgl. Bathke, S., Reichel, N. 2007, S. 22

¹⁰³ Siehe Anhang A.1.1

Objektivität ist in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen besonders wichtig. Sie hilft, um nicht vorschnell und nach subjektiven Empfinden zu handeln. Innerhalb der Dokumentation sollte daher darauf geachtet werden, **subjektive Interpretationen nicht mit Fakten** (z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Äußerungen des Kindes/der Eltern/PSB) **zu mischen**, sondern diese **klar voneinander zu trennen** und somit eine **sachliche Darstellung von Informationen** zu gewährleisten.¹⁰⁴ Äußerungen des Kindes beispielsweise sollen daher möglichst wörtlich dokumentiert werden. Würde stattdessen dokumentiert werden, was das Kind mit den Äußerungen möglicherweise zum Ausdruck bringen wollte, fließt die eigene Interpretation in die Dokumentation mit ein.¹⁰⁵

Um eine Verschmelzung und Durchmischung zu vermeiden ist es wichtig, den **Unterschied von Beobachtung, Interpretation und Bewertung zu kennen**. Interpretationen sind immer Auslegungen oder Schlussfolgerungen von Situationen, die beobachtet wurden. Ein und dieselbe Beobachtung kann dabei von verschiedenen Personen unterschiedlich interpretiert werden. Die persönliche Interpretation ist dabei eine von vielen möglichen Folgerungen aus einer Beobachtung.

Eine Bewertung ist ähnlich wie die Interpretation eine Beurteilung aus einer Beobachtung. Zudem kommt bei einer Bewertung hinzu, dass eine Beobachtung nicht nur gedeutet wird, sondern mit einem positiven oder negativen Werturteil verknüpft wird.

Folgendes Beispiel macht die Unterschiede deutlich:

Beobachtung: ... der Vater spielt mit dem Kind

Interpretation: ... der Vater spielt lieblos mit dem Kind

Bewertung: ... der Vater hat keine Lust mit dem Kind Zeit zu verbringen

Die eigene Interpretation der beschriebenen Fakten ist innerhalb der Dokumentation durchaus gewollt. Diese muss aber klar als solche gekennzeichnet werden.¹⁰⁶



Abbildung 1: Kriterien zur Dokumentation¹⁰⁷

¹⁰⁴ Vgl. Deutscher Verein 2006, S. 454

¹⁰⁵ Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

¹⁰⁶ Vgl. Diakonieverbund Schweicheln e.V. 2013, S. 12

4.2 Gefährdungseinschätzung

Eine Einschätzung darüber zu treffen, ob gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht gehört sicherlich zu einer der **herausforderndsten Entscheidungen**. Zur fachlichen Unterstützung bei dieser Aufgabe stehen Kindertageseinrichtungen **unterschiedliche Einschätzhilfen zur Verfügung**, die das Ziel verfolgen, vorhandene **Informationen zu strukturieren und in Beziehung zueinander zu setzen**. Dies ist vor allem deshalb relevant, da Erkenntnisse aus der Risikoforschung gezeigt haben, dass unstrukturierte Vorgehensweisen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung das Risiko unzuverlässiger oder »falscher« Einschätzungen erhöhen.¹⁰⁸

Im Rahmen dieses Leitfadens werden zwei Einschätzhilfen vorgestellt und erläutert:

Zum einen die »**Einschätzskaia Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen**« (KiWo-Skala Kita und KiWo-Skala Schulkind) sowie ein **Instrument zur Gefährdungseinschätzung**, welches sich an einer Expertise von Christine Gerber und Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) orientiert. Beide Einschätzhilfen verfolgen nicht das Ziel, eine Einschätzung im juristischen Sinn vorzunehmen (wozu Kindertageseinrichtungen auch nicht befugt sind). Vielmehr können sie dabei helfen, die bekannt gewordenen Anhaltspunkte **zu strukturieren, zu gewichten, sachlich darzustellen** und auf diese Weise weitere **geplante Schritte zu begründen**.

4.2.1 KiWo-Skala KiTa und KiWo-Skala Schulkind

Die KiWo-Skala KiTa und die KiWo-Skala Schulkind¹⁰⁹ wurden von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg entwickelt. Mit der **KiWo-Skala Kita** können Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eine Kindeswohlgefährdung von **Kindern bis zu sechs Jahren** erkennen und einschätzen.

Die **KiWo-Skala Schulkind** knüpft hier an und umfasst das Alter von **sechs bis vierzehn Jahren**. Dieses Instrument hilft durch eine strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob bekannt gewordene Auffälligkeiten beim Kind sowie bei den Eltern/PSB und in der Eltern-Kind-Beziehung eine Kindeswohlgefährdung nahelegen.

Die Einschätzskaia soll dann zum Einsatz kommen, wenn ein **begründeter und konkreter Verdacht** auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (z.B. Kind ist permanent übermüdet oder wirkt unzureichend versorgt).¹¹⁰ Sie soll Fachkräften **mehr Handlungssicherheit** bei der Erfüllung des Schutzauftrags (nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) geben und bei der **Überprüfung einer möglichen Gefährdung helfen**. Die KiWo-Skala setzt dabei einen Schritt **vor der Beratung mit einer ieF an**, indem sie einerseits eine gegenwartsbezogene Beurteilung der Befriedigung **kindlicher Bedürfnisse** ermöglicht und andererseits **Auffälligkeiten in den Blick** nimmt, die auf eine Gefährdung hindeuten können.

Die Skala kann von einer pädagogischen Fachkraft **allein oder gemeinsam** von mehreren ausgefüllt werden. Wichtig ist dabei, dass insgesamt **mindestens zwei pädagogische Fachkräfte**, eine **davon die Leitung**, die anhand der Skala erfolgte Einschätzung gemeinsam bewerten und besprechen.¹¹¹

¹⁰⁷ In Anlehnung an Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

¹⁰⁸ Vgl. Gerber, C., Kindler, D. 2020, S. 30

¹⁰⁹ Zum Download und zur kostenlosen Bestellung der Skala und des Manuals: www.kvjs.de

¹¹⁰ Bei Vermutung der Ursache im Elternhaus (durch ein schädliches Tun oder Unterlassen der Eltern/PSB). Liegt die Ursache in der Einrichtung (z.B. Fehlverhalten eines Mitarbeitenden) besteht eine Meldepflicht gegenüber dem KVJS (siehe auch hierzu Kap. 2.3)

¹¹¹ Vgl. KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales 2010, S. 2ff

Bei einer **akuten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes**, die von den Eltern/PSB ausgeht, sollte sofort, **ohne vorherigen Skaleneinsatz** Kontakt zu den zuständigen Ansprechpersonen (ASD und/oder Polizei) aufgenommen werden.

Um Ausfüllfehler zu vermeiden ist bei der Nutzung der Skala folgendes zu beachten:

- Das Begleitheft (Manual) ist unbedingt vor der Nutzung der Skala zu lesen.
- Anhaltspunkte sollen nur dann unterstrichen werden, wenn **die jeweilige Ausprägung auch zutrifft**. Die Ausprägungen (z.B. häufig, wiederholt, ständig) werden im Manual für jedes Merkmal separat beschrieben. Im Zweifelsfall wird eine **zurückhaltende Vorgehensweise** empfohlen.
- Für jedes Kind muss eine **separate Skala** ausgefüllt werden (z.B. bei Geschwistern)
- Es ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der **richtigen Altersgruppenspalte** gesetzt wird (z.B. 0,4-1,5 Jahre; 1,6-2,11 Jahre; 3-6,11 Jahre). Je nach Alter des Kindes werden unterschiedlich hohe Zahlenwerte vergeben.
- 9.1 (Ablehnung von Gesprächen) und 9.2 (Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) bzw. 10.1 und 10.2 sind als **Entweder-Oder-Merkmale** zu behandeln. Beide Merkmale können daher nicht angekreuzt werden.

Die Skala dient als Unterstützung und ersetzt nicht die fachliche Einschätzung und den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen sowie mit weiteren Fachpersonen (z.B. die leF)

4.2.2 Instrument zur Gefährdungseinschätzung

Je nach Fallverlauf und Zeitpunkt, kann es sein, dass Fachkräfte über viele Informationen zu einem Kind und seiner Familie verfügen. Damit eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung stattfinden kann ist es erforderlich, diese vorliegenden **Informationen so aufzubereiten** und zu strukturieren, dass **erforderliche Erkenntnisse und Zusammenhänge klar dargestellt** werden können. Eine Möglichkeit ist hierbei die Nutzung der oben erläuterten KiWo-Skala Kita/Schulkind.

Eine weitere Möglichkeit der Strukturierung von Informationen kann die **Bearbeitung von Impulsfragen sein**, die neben der Kind-Ebene auch die Eltern-Ebene in den Blick nehmen. Im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen **dabei vier Fragestellungen** die im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung als wesentlich zu betrachten** sind und zu mehr **Klarheit und Handlungssicherheit** beitragen können. Diese orientieren sich an der Expertise »Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung« von Christine Gerber und Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) welche 2020 erschienen ist.¹¹²

Kind-Ebene

- **Was braucht das Kind?**

In jeder Entwicklungsphase von Kindern lassen sich **generelle und elementare Grundbedürfnisse** beschreiben. Zu diesen gehören unter anderem das Bedürfnis nach Essen und Trinken, das Bedürfnis nach sozialer Bindung sowie nach Wertschätzung und Selbstverwirklichung. Bei der Beantwortung der Frage »Was braucht das Kind?« geht es also darum festzuhalten, **welche Bedürfnisse ein Kind in diesem Alter generell hat**.

Neben den altersabhängigen Bedürfnissen sollen bei dieser Frage aber auch **individuelle kindliche Bedürfnisse** beleuchtet werden.

¹¹² Vgl. Gerber, C., Kindler, D. 2020, S. 26

Hierbei spielen beispielsweise Eigenschaften, die die **Fürsorge und Erziehung des Kindes erleichtern oder erschweren** eine Rolle (z.B. eine Behinderung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung).¹¹³

- **Welche Folgen sind bereits zu beobachten und/oder zu erwarten?**

Neben der Frage nach den Bedürfnissen des Kindes geht es auf der Kind-Ebene auch darum, bereits **entstandene Schädigungen durch Misshandlung oder Vernachlässigung** (z.B. misshandlungsbedingte Verletzungen am Körper des Kindes, Entwicklungsdefizite aufgrund kognitiver Vernachlässigung) zu beleuchten und festzuhalten. Ist eine Schädigung (noch) nicht eingetreten bzw. (noch) nicht erkennbar, soll der drohende Schaden für das Wohl des Kindes in den Blick genommen werden. Eine Leitfrage kann hierbei sein: »**Welcher Schaden droht aus Sicht der Fachkraft?**« Die Frage nach den **zu erwartenden Folgen** ist insofern relevant, als dass eine **Kindeswohlgefährdung auch dann festgestellt** werden kann, **wenn noch keine erhebliche Schädigung beim Kind eingetreten ist**, aber eine erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist** (z.B. bei mangelnder Beaufsichtigung).¹¹⁴

Eltern/PSB-Ebene

Im Mittelpunkt der Eltern/PSB-Ebene steht das **konkrete Verhalten der Eltern/PSB** in Bezug auf das Kind (Tun/Unterlassen). Erkenntnisse hierzu können einerseits durch **konkrete Erzählungen** der Eltern/PSB, durch **eigene Beobachtungen** (z.B. in den Bring- und Abholsituationen) aber auch durch **Angaben und Aussage des Kindes** selbst gewonnen werden.

- **Was tun die Eltern/PSB schädliches?**

Hierbei geht es darum, was die Eltern/PSB und/oder die wichtigsten Bezugspersonen in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches tun und in welchem Umfang es ihnen nicht gelingt den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden:

Körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch usw.

- **Was unterlassen sie, was sich schädlich auf das Kind auswirkt?**

Ein schädliches Unterlassen kann sich unter anderem in der erzieherischen, emotionalen und körperlichen Vernachlässigung des Kindes und dessen notwendigen Bedürfnisse zeigen.¹¹⁵

Auf der Grundlage der hier dargelegten Strukturierungsmöglichkeit können **einzelne Erkenntnisse in Beziehung zueinander gesetzt werden**. Zur besseren Handhabung und Anwendung in der Praxis wurde hierzu eine **Tabelle angefertigt**, die diese vier Fragestellungen nebeneinander platziert und somit das **Herstellen von Zusammenhängen** erleichtert.¹¹⁶

4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft

Auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung soll die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene Beratung durch die ieF erfolgen. In Vorbereitung auf diese Beratung kann **die ausgefüllte KiWo-Skala KiTa/Schulkind bzw. die Tabelle zur Gefährdungseinschätzung** (Instrument zur Gefährdungseinschätzung) genutzt werden. Dies bietet eine **hilfreiche Grundlage**, da **Auffälligkeiten und Informationen bereits zusammengetragen und strukturiert** dargestellt wurden.

¹¹³ Vgl. Kindler, H., Lillig, S., et al. 2006, S. 466

¹¹⁴ Vgl. Gerber, C., Kindler, D. 2020, S. 39

¹¹⁵ Vgl. Kindler, H., Lillig, S., et al. 2006, S. 467

¹¹⁶ Siehe Anhang A.1.2

Somit kann sichergestellt werden, dass in der Beratung mit der ieF **alle relevanten Ereignisse und Situationen benannt und besprochen werden**. Je nach Situation kann die Beratung mit der ieF auch **wiederholt und prozesshaft** in einem Fall erfolgen. Weitere Informationen zur Rolle und Aufgaben der ieF wurden bereits in Kap. 3.7 dargelegt.

4.4 Beteiligung der Eltern/PSB

Die Beteiligung der Eltern/PSB im Kinderschutz ist ein **wesentliches Qualitätsmerkmal** und vom Gesetzgeber im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Gefährdungsabwehr **verpflichtend vorgesehen**. Sie sind als **Expertinnen und Experten in eigener Sache** anzusehen, da sie über das Geschehen und die **Ereignisse am besten Bescheid** wissen.

Mehrere Studien konnten aufzeigen, welche Faktoren gelingende »Einschätzbeziehungen« begünstigen. Hierzu zählen beispielsweise das Betonen der Fachkraft, dass der Prozess der Einschätzung **ergebnisoffen ist und die Sichtweise der Eltern/PSB** wichtig und relevant ist. Zudem empfiehlt es sich den **Fokus auf das Kind** in seiner individuellen Situation und seinen individuellen Bedürfnissen zu legen und gleichzeitig **Raum für Erfahrungen, Stärken und Nöte** der Eltern/PSB zu geben. Wenn es der Fachkraft im Gespräch mit den Eltern/PSB außerdem gelingt, glaubhaft darzulegen, dass eine **Veränderung durchaus möglich ist**, trägt dies mit dazu bei, ein **positives Arbeitsbündnis** mit den Eltern/PSB herzustellen.¹¹⁷

Die Eltern/PSB sollen im Gespräch¹¹⁸ **über die Verdachtsmomente informiert** und zu entsprechenden **Hilfs- und Unterstützungsangeboten beraten** werden. Ziel ist es in einem gemeinsamen **dialogischen Prozess Lösungswege zu finden** und so die Gefährdung für das Kind abzuwenden. Es sollte deutlich werden, worüber sich Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird. **Getroffene Vereinbarungen**¹¹⁹ sollen am Ende des Gesprächs **schriftlich festgehalten und zur Verstärkung des verbindlichen Charakters unterzeichnet werden**. Wichtig ist auch festzulegen, wann eine **Überprüfung der Vereinbarungen** stattfindet und **wer für diese Aufgabe verantwortlich ist**.

Vereinbarungen, die zum Schutz des Kindes vereinbart werden (z.B. Vorstellung beim Kinderarzt) können bei Eltern/PSB auf erheblichen Widerstand stoßen, wenn sie den Zweck der Vereinbarung und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung nicht nachvollziehen können. Insofern ist es relevant und wichtig die **Hintergründe, Ziele und ggf. mögliche Konsequenzen klar zu kommunizieren**.

Gelingende Gespräche zum Thema Kinderschutz sind immer auch eine Haltungsfrage. **Empathie und eine kooperative Grundhaltung** sind während des Gesprächs **essenziell** und für den weiteren Verlauf sehr bedeutsam.

Wird der **wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt**, kann diesem gesetzlich vorgeschriebenen **Grundsatz der Beteiligung trotzdem nicht immer nachgekommen werden**. Als Beispiel kann hier der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, entweder durch Eltern/PSB selbst oder durch eine Person, die den Eltern/PSB sehr nahesteht, genannt werden. Vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es daher wichtig, **gut abzuwägen und zu prüfen, ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB miteinbezogen werden**. Es empfiehlt sich dies mit der zuständigen ieF und ggf. mit einer externen Fachstelle zu erörtern.¹²⁰

¹¹⁷ Vgl. Gerber, C., Kindler, H. 2020, S. 24

¹¹⁸ Siehe Anhang A.1.4

¹¹⁹ Siehe Anhang A.1.5

¹²⁰ Vgl. Gerber, C., Kindler H. 2020, S. 21ff

4.5 Beteiligung des Kindes

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Fachkräfte angehalten neben der Beteiligung der Erziehungsberechtigten auch das **Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes miteinzubeziehen**. Es geht dabei um »das Recht und die Chance des Kindes, informiert zu werden sowie seine eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern.«¹²¹

Kinder sind sehr **sensibel für ihr soziales Umfeld** und **verstehen Gesprächsinhalte** schon lange bevor sie Worte aussprechen können. Sprache ist dabei nur ein Teil der Kommunikation. Anliegen werden auch auf **nonverbaler Ebene ausgedrückt**. Kinder brauchen erwachsene Bezugspersonen, die sich **Zeit nehmen**, damit das Kind **selbst ausdrücken kann**, was es möchte. Grundsätzlich ist zu betonen, dass Kinder -egal wie jung sie sind- **Meinungen und Gefühle über Dinge** haben, die sie beschäftigen. Insbesondere bei Kindern bis zum Alter von circa acht Jahren sorgt aber ihre altersgemäße Überzeugung dafür, dass ihnen nicht bewusst ist, dass Erwachsene nicht wissen können, was in ihnen vorgeht.

»Die Frage ist nicht, ob Kinder eine Meinung haben oder über Informationen verfügen, sondern wie wir mit Kindern kommunizieren können, um diese Meinung zu erfahren oder die Information zu erhalten.«¹²²

Die Fähigkeit von Kindern auch über problematische und schwierige Themen zu sprechen wird immer wieder unterschätzt. Kinder sind **im Vergleich zu Erwachsenen oft unbefangen und bereit, über emotionale Thematiken zu sprechen**, vorausgesetzt sie merken, dass die erwachsene Bezugsperson dem **offen gegenübersteht**.

Aus der Entwicklungspsychologie ist bekannt, dass Kinder im Alter von **vier bis sechs Jahren** eine zeitliche Einordnung oder aber **Häufigkeiten** von Handlungen **noch kaum beschreiben können**. Verlässliche und **differenzierte Häufigkeitsangaben** sind erst bei **älteren Kinder** möglich.

Im Bereich der Erinnerung und Wiedergabe von Ereignissen lässt sich festhalten, dass Kinder unter zwei Jahren von gegenwärtigen Ereignissen berichten können. An sehr bedeutsame Ereignisse können sich Kinder in diesem Alter kurzzeitig erinnern. Überführt werden diese aber nicht ins Langzeitgedächtnis.

Zwischen **zwei und drei Jahren** können Kinder zu **spezifischen Ereignissen auch im Nachhinein Angaben machen**. Ohne konkrete Fragen werden Kinder hierüber in diesem Alter jedoch kaum berichten. Dies ändert sich erst mit ca. **vier Jahren**. In diesem Alter sind Kinder in der Lage, **Ereignisse aus der Vergangenheit zusammenhängend darzulegen**, auch wenn Berichte hierbei häufig noch unvollständig sind.

Ab dem **sechsten Lebensjahr** werden **bedeutsame Situationen und Ereignisse in das Langzeitgedächtnis** überführt und sind somit **langfristig abrufbar**.

Ungefähr mit dem **zehnten Lebensjahr** können **zeitliche Abfolgen chronologisch eingeordnet** werden. Junge Kinder hingegen verwechseln häufig zeitliche Signalwörter (z.B. heute, morgen) was zu Missverständnissen in Bezug auf Aussagen des Kindes führen kann.¹²³

Für die Praxis ist es daher relevant, **auch junge Kinder bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen und alters- und entwicklungsentsprechend einzubeziehen**. Selbst wenn es nicht möglich ist, Kinder zu Ereignissen und konkreten Problemlagen zu befragen so ist es doch entscheidend, die individuelle Lebenswelt des Kindes **beteiligungorientiert in den Fokus zu nehmen**.

¹²¹ Brunner, S., Simoni H. 2011, S. 355

¹²² Vgl. Delfos, M. 2013, S. 10ff

¹²³ Vgl. Rasanhofer, M. Fegert, J. 2021 S. 43ff

4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst

Wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestehen bleiben und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt eine **Mitteilung an den ASD**. Hierbei **dürfen und müssen die Personalien des Kindes und der Eltern/PSB weitergegeben** werden. Die Eltern/PSB werden hierüber in **Kenntnis gesetzt**, sofern dadurch der wirksame **Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird**.

Der ASD des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist **Teil des Jugendamtes** und arbeitet nach einer **regionalen Zuständigkeit**. Innerhalb von fünf Regionalteams bestehen konkrete, **an den Wohnort der Familie gebundene Zuständigkeiten**.¹²⁴

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl **schriftlich als auch telefonisch** getätigt werden. Empfehlenswert ist hierbei der Bogen »Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Pflege – und Adoptivkinderdienst (PAKD) im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.«¹²⁵ Die Informationen, die der ASD dadurch erhält, sind im Hinblick auf die eigene Risikoschätzung relevant und wichtig.

Der Kontakt zum Jugendamt kann von Eltern/PSB als Misstrauen oder auch Kontrolle erlebt werden. Die Herausforderung für Fachkräfte in Einrichtungen besteht in diesem Fall darin, den Kontakt und die Beziehung zu den Eltern/PSB und dem Kind so zu gestalten, dass zum **Schutz des Kindes notwendige Hilfs- und Unterstützungsangebote angenommen werden** und hierzu eine **Brücke zum ASD** geschlagen wird. Im Idealfall erfolgt die Mitteilung an den ASD **gemeinsam mit den Eltern/PSB**.

Nach der Mitteilung an den ASD erfolgt dort die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII. Innerhalb einer Dringlichkeitseinschätzung wird geklärt wie **akut und schwerwiegend die Gefahr für das Kind beurteilt wird** und ob beispielsweise noch am selben Tag gehandelt werden muss. Ein wichtiges Handlungsprinzip des ASD ist es dabei, jeden Einzelfall im **Zusammenwirken mehrere Fachkräfte zu beraten und einzuschätzen**. Nur so kann es gelingen, mehrere **Perspektiven und ein breit aufgestelltes Fachwissen** einzubeziehen und somit den **bestmöglichen Lösungsweg** für das betroffene Kind zu finden.

Strukturierte Verfahrensweisen regeln, wie mit eingehenden Mitteilungen umgegangen wird. Dazu gehört beispielsweise:

- Jede Mitteilung wird aufgenommen, überprüft und bearbeitet
- Fachkräfte verschaffen sich in der Regel einen persönlichen Eindruck davon wie es dem Kind geht
- In der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden fundierte Einschätzbögen und Leitfragen genutzt
- Mehrere Fachkräfte schätzen gemeinsam die Gefährdung ein und beraten Lösungswege¹²⁶

Nach einer Mitteilung an den ASD bleibt die **Mitverantwortung der Einrichtung bestehen**, wenn das Kind die Einrichtung weiter besucht. Dies bedeutet, dass der ASD auch nach einer Mitteilung über **weitere wichtige Hinweise informiert werden muss**. So kann **verhindert werden, dass es zu einer sogenannten »Schutzillusion«** kommt, in welcher der ASD davon ausgeht, dass sich die Kindertageseinrichtung meldet, wenn sich (weitere) Gefährdungshinweise zeigen und die Einrichtung wiederum durch die Mitteilung an den ASD davon ausgeht, dass der Schutz des Kindes sichergestellt wird.¹²⁷

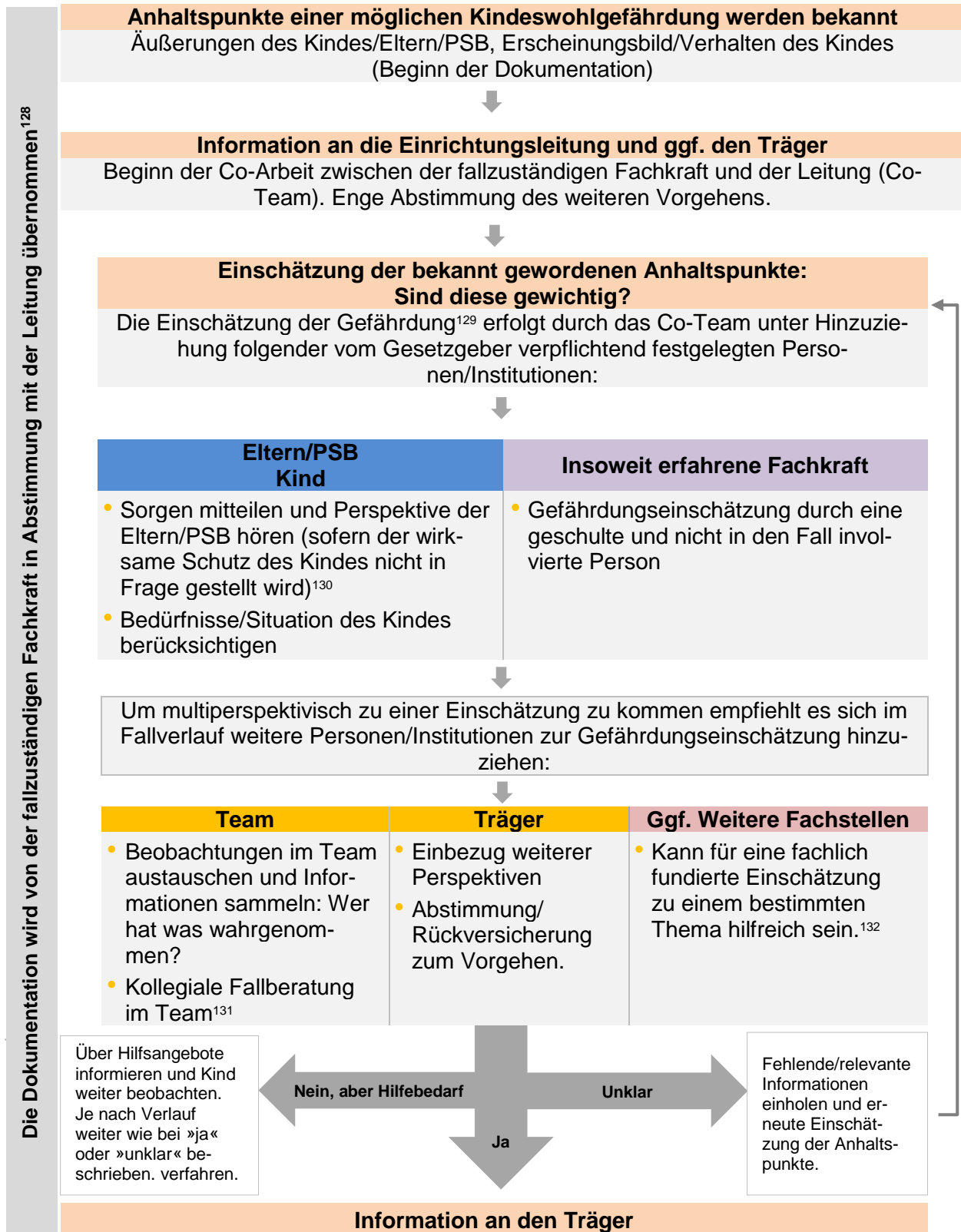
¹²⁴ Siehe Anhang A.2

¹²⁵ Siehe Anhang A.1

¹²⁶ Siehe Kap. 3.9

¹²⁷ Vgl. Gerber, C., Lillig, S. 2018, 74ff

4.7 Ablaufschema



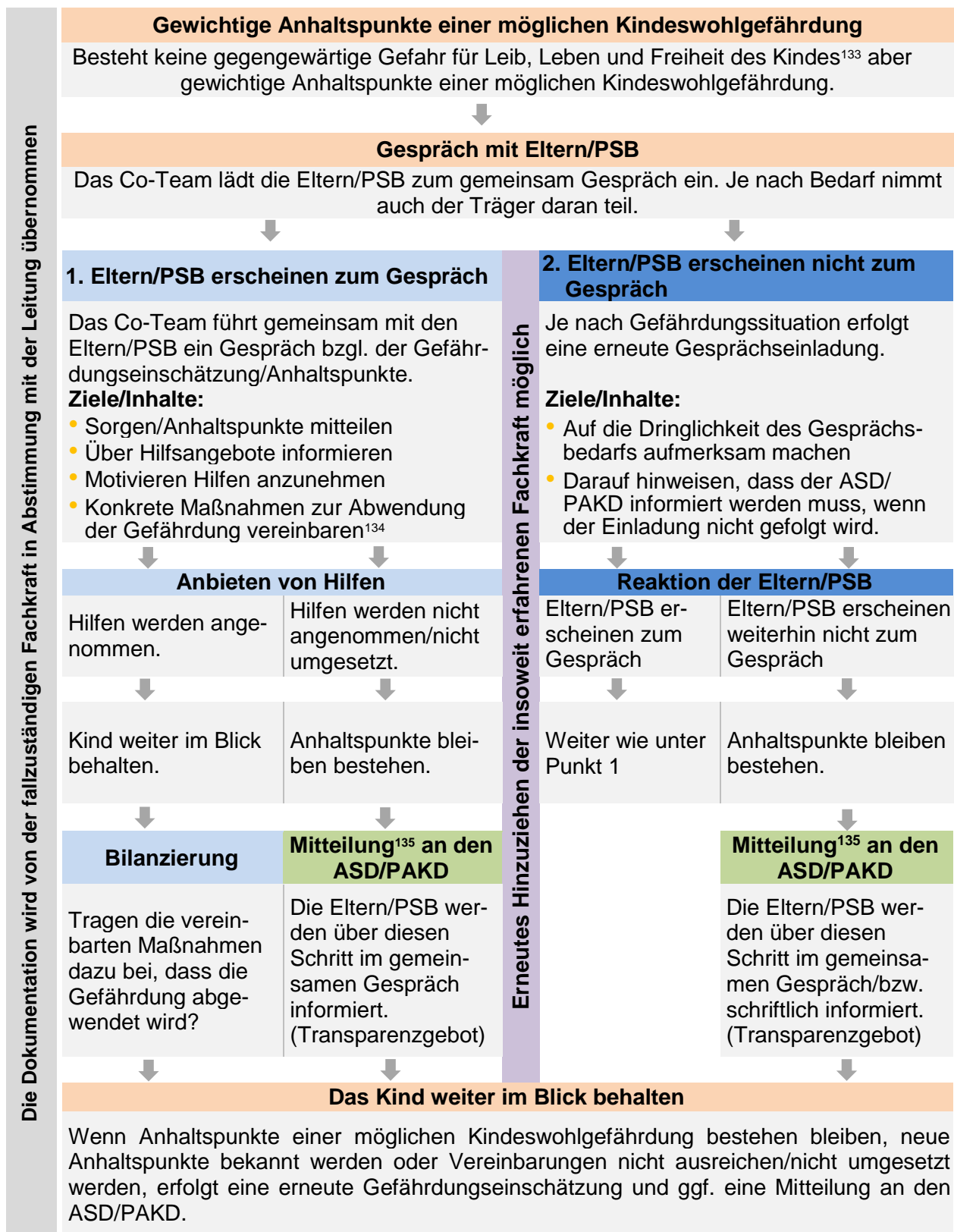
¹²⁸ Siehe Anhang A.1.1

¹²⁹ Siehe Kap. 4.2

¹³⁰ Siehe Anhang A.1.4

¹³¹ Siehe Anhang A.1.3

¹³² Siehe Anhang A.2



¹³³ Leitfrage: Kann ich das Kind auf der Grundlage der bekannt gewordenen Anhaltspunkte nach Hause gehen lassen?

Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, ist unverzüglich die Polizei und/oder der ASD zu informieren.

¹³⁴ Siehe Anhang A.1.5

¹³⁵ Siehe Anhang A.1.6

4.8 Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Situationen, die dazu führen, dass der Verdacht entsteht, dass ein Kind einem sexuellen Missbrauch ausgesetzt ist, können sehr unterschiedlich sein.

Vielleicht vertraut sich ein Kind im Gespräch an oder macht Andeutungen, die sich dem Bereich des sexuellen Missbrauchs zuordnen lassen. Insgesamt stellt der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch eine **große Herausforderung** dar. Zum einen geht es darum, **überlegt und behutsam zu handeln** und zum anderen den **Schutz des Kindes konsequent sicherzustellen**. Wie bei anderen Missbrauchsformen auch, ist jede Situation und jeder Fallverlauf unterschiedlich und bedarf deshalb einer **individuellen Betrachtung und Bewertung**.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es besonders bedeutsam, dass die **Aussagen und Andeutungen des Kindes ernst genommen werden** und dem **Kind geglaubt wird**. Betroffene Kinder brauchen eine **verlässliche Ansprechperson**, die eine **vertraute Umgebung** schafft, in welcher sie sich **gesehen, gehört und ernst genommen** fühlen.

Folgende Handlungsleitlinien sollen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Orientierung geben:

- **Glauben schenken und ernst nehmen**

Dem betroffenen Kind zu **glauben**, entscheidet maßgeblich über die weitere Situation des Kindes.

- **Ruhe bewahren, um besonnen und überlegt reagieren zu können**

Vorschnelle und unüberlegte Handlungen sind möglichst zu vermeiden. Das betroffene Kind befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Meist entwickeln Kinder Bewältigungsstrategien, die ihnen helfen mit dieser Situation umzugehen. Nichts desto trotz braucht es Erwachsene, die **überlegt und behutsam den Schutz des Kindes sicherstellen** und hierfür die **nächsten Schritte einleiten**.

- **Zeit nehmen und zuhören**

Betroffene Kinder stehen oftmals unter einem hohen Druck der Geheimhaltung, welcher ihnen vom Täter bzw. der Täterin auferlegt wird. Auch deshalb kostet es sehr viel Mut, sich anderen mitzuteilen. Dem Kind muss **Zeit gegeben werden**, um von dem **zu berichten, was es erlebt hat**. Dafür braucht es **Ruhe und eine verlässliche, vertrauensvolle Ansprechperson**. Dem Kind soll im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden frei zu berichten. **Ein Ausfragen soll unbedingt vermieden werden**.

- **Wertschätzende Begegnungen**

Dem Kind soll mit **Wertschätzung begegnet** werden. Zudem soll der **Mut** sich mitzuteilen hervorgehoben werden.

- **Keine (Mit-)Schuld**

Viele betroffene Kinder empfinden starke Schuldgefühle. Auch diese Gefühle müssen ernst genommen werden, jedoch ist klar deutlich zu machen, dass **keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch** besteht und die **Verantwortung alleine beim Täter liegt**.

- **Sachlichkeit, um handlungsfähig zu sein**

Eine zu **große emotionale Betroffenheit der Fachkraft** kann zum einen dazu führen, dass ein **professionelles Handeln** im Sinne des Kinderschutzes **nicht mehr möglich ist** und zum anderen dazu, dass sich das **Kind aus Rücksicht auf seine Zuhörer verschließt**.

- **Externe Beratung**

Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste **Schritt einer professionellen Hilfe für betroffene Kinder**. Zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen soll eine **externe Fachstelle sowie die Beratung durch die ieF genutzt werden**.

Wenn vermutet wird, dass die Eltern/PSB selbst den sexuellen Missbrauch begehen, werden sie nicht an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und somit auch **nicht über die Verdachtsmomente informiert**. Es muss befürchtet werden, dass Beweismittel vernichtet und auf das betroffene Kind Druck ausgeübt werden könnte.

Gibt es **keinerlei Hinweise darauf**, dass die **Eltern/PSB den Missbrauch decken oder gar fördern**, ist es wichtig und **notwendig diese miteinzubeziehen**. Ihre Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess, den Schutz des Kindes herzustellen. Ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB einbezogen werden, muss unbedingt mit einer **Fachstelle und/oder der ieF besprochen werden**.

5. Präventiver Kinderschutz

Der präventive Kinderschutz verfolgt das Ziel, **frühzeitig auf Entwicklungsrisiken und mögliche Gefährdungen von Kindern aufmerksam zu werden** und durch das Anbieten geeigneter **Hilfs- und Unterstützungsangebote** eine Kindeswohlgefährdung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Ganz entscheidend im Sinne der präventiven Kinderschutzarbeit ist dabei, dass bereits **frühzeitig Hilfsbedarfe erkannt und die Familie motiviert wird Kontakt zu weiteren relevanten Helfersystemen aufzunehmen**. Durch ein aktives Einbeziehen der Familie in den Hilfeprozess kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entstehen, welche eine weitere wesentliche Grundlage für das Gelingen des Hilfeprozesses darstellt. Innerhalb der Präventionsarbeit sollen dabei folgende Ebenen berücksichtigt werden:

- Eltern- Ebene
- Kind- Ebene
- Fachkraft- Ebene
- Sozialraum- Ebene

5.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern/PSB

In Bezug auf eine gelingende Entwicklung und gewaltfreie Erziehung sind die Eltern/PSB von zentraler Bedeutung. Damit sich die Kindertageseinrichtung und die Familie optimal ergänzen können, braucht es eine **vertrauensvolle und enge Erziehungs- und Bildungspartnerschaft**. Gelingt diese, werden gute und wirksame Entwicklungsbedingungen für das Kind geschaffen. Die Kindertageseinrichtung und die Familie öffnen sich, interessieren sich gemeinsam für das Wohlergehen des Kindes und bereichern sich gegenseitig. Die **Orientierung am Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und Bildung** ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft. Dieses Prinzip kann den Eltern/PSB bereits innerhalb des **Aufnahmegesprächs erläutert** werden. Zudem sollten die Eltern/PSB auch darüber informiert werden, dass sie sich bei **Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes** und/oder in Bezug auf Kritik an der Kindertageseinrichtung **an die Einrichtung sowie an Ombudsstellen¹³⁶ wenden können** und sollen. Umgekehrt sollte auch deutlich gemacht werden, dass die **Einrichtung bei Sorgen um die Entwicklung des Kindes** (beispielsweise bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung) **zu einem Gespräch einladen kann bzw. gesetzlich hierzu verpflichtet ist**.

¹³⁶ Ombudsstellen informieren, beraten und vermitteln im Konfliktfall unabhängig und vertraulich. Für weitere Informationen: www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de

Werden solche Vereinbarungen und Informationen bereits zu Beginn mit allen Eltern/PSB besprochen, wird das **Thema Kinderschutz in die Alltagspraxis der Kita eingebettet** und erfüllt zugleich einen Teil des in § 45 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen **Beschwerdemanagements**. Weitere relevante Elemente der Erziehungspartnerschaft hinsichtlich kinderschutzrelevanter Themen sind neben **Tür- und Angelgesprächen** auch **Elternabende** zum Thema Gewaltprävention, **Einbezug des Themas in Entwicklungsgespräche** und das zur Verfügung stellen von **Informationen zu Themen der gewaltfreien Erziehung**. Zu nennen sind hier beispielsweise die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung (ANE)¹³⁷ sowie der Film der Deutschen Liga für das Kind »Kinder sind unschlagbar. Keine Gewalt in der Erziehung«. Durch solche Angebote und Informationsveranstaltungen erhalten Eltern/PSB die Chance **präventive Aspekte im Familienalltag zu berücksichtigen** und bewusst mit einzubeziehen. Gleichzeitig wird den Eltern/PSB die Möglichkeit gegeben, über **Unsicherheiten und Bedenken zu sprechen** und Erklärungen über den **Sinn und die Notwendigkeit präventiver Aspekte zu erhalten**.¹³⁸

5.2 Angebote für Kinder

Um präventive Inhalte mit den Kindern zu thematisieren und anzusprechen können neben dem **Nutzen alltäglicher Situationen** auch **explizite Angebote** gemacht werden. Relevante Themen sind hierbei u.a. die Thematisierung der **Kinderrechte, Resilienzförderung, körperliche und sexuelle Bildung sowie Themen der Gewaltprävention**.¹³⁹

Kinder die sich **wertgeschätzt fühlen, selbstbewusst sind** und im Alltag erfahren, dass ihre Vorstellungen/Wünsche gehört und ernst genommen werden, sind **besser vor Gefährdungen geschützt**. Sie sind dadurch stärker als andere Kinder in der Lage, **Grenzen einzufordern** und ggf. (sich) **Hilfe zu holen**. Die **Persönlichkeitsentfaltung der Kinder zu fördern** ist daher nicht nur ein Bildungsziel, welches bereits in der UN-Kinderrechtskonvention in Art. 29 Abs. 1 genannt wird sondern auch ein **wesentlicher Beitrag zur Gewaltprävention**.

Zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gehören unter anderem das Wissen und **Kennen von Gefühlen, die Fähigkeit Gefühle in Worte zu fassen und zu regulieren sowie die Kompetenz mit anderen Kindern zu kooperieren**, sich zu behaupten und mit **Konflikten angemessen umzugehen**. Diese Kompetenzen und Fähigkeiten sind wichtige Präventionsbausteine, welche im Rahmen einer **alltagsintegrierten Resilienzförderung** unterstützt werden können.

Durch eine **etablierte Gesprächs- und Beteiligungskultur** in der Einrichtung, welche sicherstellt, dass Kinder **an allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden**, erleben Kinder, dass ihre **Erfahrungen Bedeutung haben und Meinungen ernst genommen werden**. In der Praxis kann dies beispielsweise durch Morgenkreise, in denen jedes Kind die Möglichkeit hat die eigene Sicht der Dinge einzubringen, durch das gemeinsame Erarbeiten von Regeln sowie durch die Organisation von Kinderkonferenzen umgesetzt werden.

¹³⁷ Siehe: www.ane.de

¹³⁸ Vgl. Maywald, J. 2021, S. 88ff

¹³⁹ Z.B. PugS – Prävention und geschlechtsspezifische Sexualpädagogik im Kindergarten
Weitere Informationen unter: <https://www.wendepunkt-freiburg.de>
Programme und Materialien zur Gewaltprävention: z.B Kindergarten *plus* (www.kindergartenplus.de), Faustlos (www.faustlos.de), Papilio (www.papilio.de), Amyna (www.amyna.de), PETZE (www.petze-institut.de)

Zu betonen ist, dass alle Bemühungen Kinder zu stärken, damit sie für sich selbst eintreten können, nicht als Vorwand genutzt werden dürfen, um die Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohls an die Kinder abzugeben.

Selbst ein starkes und selbstbewusstes Kind gerät an seine Grenzen, wenn es von Erwachsenen überwältigt wird. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern bleibt bei den Erwachsenen. Präventionsmaßnahmen, die Kinder ermutigen »Nein zu sagen« und Kinder stark machen, sind daher nur als *ein* Präventionsbaustein unter mehreren anzusehen. Die Erwachsenen müssen sich **für Kinder stark machen**, sich **weiterbilden und informieren**, damit Kinder, die von Gewalt betroffen sind, **professionelle Hilfe in der Einrichtung erfahren**.¹⁴⁰

Gewaltpräventive Botschaften an Kinder

- **Dein Körper gehört Dir!**
Niemand hat das Recht über Deinen Körper zu bestimmen.
- **Du hast das Recht, nein zu sagen!**
Sage nein, wenn Du etwas nicht möchtest.
- **Es gibt unangenehme und angenehme Berührungen.**
Unangenehmen Berührungen sind nicht in Ordnung.
- **Vertraue deinen Gefühlen!**
Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen Dir, wie es Dir geht.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**
Gute Geheimnisse kannst Du für Dich behalten, schlechte solltest Du wiederum anderen erzählen
- **Du hast keine Schuld!**
Wenn jemand etwas tut was Du nicht willst, bist Du dafür nicht verantwortlich.
- **Du hast das Recht auf Hilfe!**
Hilfe holen ist kein Petzen!¹⁴¹

5.3 Qualifizierung und präventive Grundhaltung der Fachkräfte

Je besser Fachkräfte zum **Thema Kindeswohlgefährdung qualifiziert und sensibilisiert** sind desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass **betroffene Kinder frühzeitig Hilfe erhalten**. Schwere Formen der Gewalt können dadurch in vielen Fällen verhindert werden. Um fachlich auf dem aktuellen Stand zu sein, sind **regelmäßige Fortbildungen** zum Thema unerlässlich. In komplizierten und herausfordernden Fällen sollte zudem vom **Träger der Einrichtung die Möglichkeit der Supervision** zur Verfügung gestellt werden.¹⁴²

Eine **präventive Grundhaltung**, die im Alltag gelebt und an verschiedenen Stellen deutlich wird, ist ein weiterer wesentlicher Präventionsaspekt auf der Fachkraft-Ebene. Viele Aspekte die sich in dieser Haltung widerspiegeln sind nicht nur für den Bereich der Gewaltprävention bedeutsam. Auch für die Suchtprävention beispielsweise sind diese Aspekte relevant. Eine präventive Haltung beinhaltet einen **respektvollen und grenzwahrenden Umgang im Kontakt mit den Kindern**. Weiterhin gehört ein **bewusster und kritischer Umgang mit Geschlechterrollen** dazu. Im pädagogischen Alltag gibt es hierzu vielfältige Möglichkeiten, um Männer- und Frauenbilder zu hinterfragen. Beispielsweise kann überprüft werden, inwieweit Bilderbücher noch immer Geschlechtsstereotypen enthalten.

¹⁴⁰ Vgl. Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.)

¹⁴¹ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 89

¹⁴² Vgl. Maywald, J. 2021, S. 90ff

Zu einer präventiven Haltung gehört zudem, **Kinder in ihren Stärken zu würdigen und Schwächen zu unterstützen**. Spiele, bei denen immer die gleichen Kinder bis zum Schluss stehen bleiben (demütigende Auswahlpraxen) sollten längst der Vergangenheit angehören. Auch eine **offene und transparente Ansprechkultur** sowie eine **Kultur der Fehlerfreundlichkeit** ist im Kontext einer präventiven Grundhaltung relevant.

Je mehr eine solche Kultur in der Einrichtung gelebt wird umso mehr **verinnerlichen Kinder eine solche Haltung** und sind so eher in **der Lage Grenzverletzungen und Übergriffe zu thematisieren und anzusprechen**.¹⁴³

5.4 Vernetzung

Ziel der Vernetzung im Kinderschutz ist es, »sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.«¹⁴⁴ **Unabhängig von der Kooperation im Einzelfall** ist es hilfreich, über **Angebote und Strukturen relevanter Akteure im Sozialraum informiert zu sein**, damit diese an Eltern/PSB in **Krisen- und Notsituationen weitergegeben** werden können.¹⁴⁵

Gegenseitige **fallunabhängige Fachberatungen** zum jeweiligen Aufgabengebiet tragen in diesem Zusammenhang dazu bei, ein **gemeinsames Verständnis der jeweiligen Aufträge, Rollen und Zuständigkeiten** zu erlangen. Dies **erleichtert den Zugang zum jeweils anderen Helfersystem im konkreten Einzelfall**. Daher empfiehlt es sich unabhängig eines konkreten Vorfalls **Kontakt zu relevanten Fachstellen aufzunehmen** und zu pflegen (z.B. mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, der zuständigen Fachkraft des ASD).

Im Sinne der nachhaltigen Verankerung von Wissen und Informationen muss sichergestellt werden, dass **vereinbarte und festgeschriebene Verfahrensstandards kontinuierlich an die Fachkräfte der Einrichtung weitergetragen** und hierzu entsprechende **Kommunikationsstrukturen geschaffen** werden. Relevant ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die **»Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs.4 SGB VIII«** welche das Jugendamt mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen hat. Hierin werden **Verfahrensabläufe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte beschrieben**.

Zusammenfassend berücksichtigt eine nachhaltige Prävention die Interessen der Eltern/PSB gleichermaßen wie die Notwendigkeit, **Kindern ausreichend Zeit, Raum, und Anerkennung entgegenzubringen**. Kinder die sich geschützt und sicher fühlen finden meist einen Weg, um ihre Bedürfnisse oder auch Probleme zu äußern. Hierzu brauchen sie **Worte, funktionierende Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie Erwachsene die sich auf die Seite der Kinder stellen**. Vor diesem Hintergrund muss **Präventionsarbeit mehrdimensional** ansetzen und **Erwachsene wie Kinder gleichermaßen sensibilisieren, informieren und für einen wirksamen Umgang mit herausfordernden Situationen stärken**.

¹⁴³ Vgl. Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.)

¹⁴⁴ § 3 KKG- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

¹⁴⁵ Siehe Anhang A.2

Literaturverzeichnis

- American Professional Society on abuse children (AOSAC) (1995): *Guidelines for the Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents*. Chicago: APSAC.
- Bathke, S., Reichel, N. (2007): *Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule*. Der GanzTag NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. H. 5/2007.
- Blesken, M., Franke, I., Freiberg, J., Kraft, M., Kurylowicz, L., Rohde, M., Schwier, F. (2019): *Kinderschutzleitlinie. Kindesmisshandlung,-missbrauch,-vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)*.
Verfügbar unter:
<https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/langfassung-der-kinderschutzleitlinie> [Zugegriffen am: 12.07.2021].
- Brennecke, H., Weiler, G., Müller, S. (2017): *Datenschutzstrafrecht*. Karlsruhe: Mittelstand und Recht.
- Brunner, S., Simoni, H. (2011): *Alltags- und Beziehungsgestaltung mit getrennten Eltern – Mitbestimmen und Mitwirken von Kindern aus psychologischer Sicht*. In: FamPra.ch 2/2011. Bern: Stämpfli Verlag.
- Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend (2020): *(k)ein sicherer Ort. Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Leitfaden*.
Verfügbar unter:
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuerekindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&> [Zugegriffen am: 01.06.2021].
- Crittenden, P., Claussen, A. (1991): *Physical and psychological maltreatment. Relations between types of maltreatment*. In: Child abuse and neglect, 1991, S.5-18.
- Delfos, M. (2013): *»Sag mir mal ...« Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre)*. Weinheim/ Basel: Beltz.
- Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. 3. überarb. Auflage. Basel: Ernst Reinhardt.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal Bildungsakademie BiS, WuppertalInstitut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2012): *KINDESVERNACHLÄSSIGUNG Erkennen-Beurteilen- Handeln*. Griebisch & Rochol Druck: Hamm.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2019): *Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte*.
Verfügbar unter:
https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf [Zugegriffen am: 24.03.2021].

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2019): *Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte.*
Verfügbar unter:
https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf [Zugegriffen am: 23.08.2021].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2006): *Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII.* In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung.* Fürth, S. 450 – 459.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017): *Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen.*
Verfügbar unter:
<https://www.socialnet.de/materialien/attach/359.pdf> [Zugegriffen am: 31.05.2021].
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (2014): *Leitung von Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung.*
Verfügbar unter:
https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old_uploads/media/WegweiserWeiterbildung_Leitung_Kindertageseinrichtungen.pdf [Zugegriffen am: 25.08.2021].
- Diakonieverbund Schweicheln e.V. (2013): *Dokumentation in der pädagogischen Arbeit.* Hidenhausen 2013, 1. Auflage 2013.
- Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2020): *Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.*
Verfügbar unter:
https://www.evkitabaern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf [Zugegriffen am: 26.08.2021].
- Fegert, J., König, E., Liebhardt, H. (Hrsg.) (2014): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich.* Springer: Heidelberg.
- Gerber, C., Lillig, S. (2018): *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen.* Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Gerber, C; Kindler, H. (2020): *Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung.* München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz. Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.) (2019): *Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz.* Band I. Bericht und Empfehlungen. Druckerei Gerthofer GmbH: Stuttgart.

- Hundt, M. (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Regensburg: Walhalla.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): *Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen*. 10. Auflage. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag DJI.
- Korritko, A. (2016): *Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Kunkel, P. (2015): *Sozialdatenschutz in Kindergärten*. Verfügbar unter:
<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/recht/1064?rCH=2>
[Zugegriffen am: 13.07.2021]
- Kunkel, P. (2018): *Diskussionspapier Nr. 2018-02. Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO*. Verfügbar unter:
https://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2018_2_DP.pdf
[Zugegriffen am: 12.07.2021].
- KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales (2010): *Manual zur KiWO-Skala KiTa*. Verfügbar unter:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf [Zugegriffen am: 12.01.2021].
- KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales (2018): *Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg*. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Verfügbar unter:
https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf
[Zugegriffen am: 24.03.2021].
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (2021): *Die Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertagesstätten im Rhein-Neckar-Kreis*. Verfügbar unter:
https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E769541325/2565009/Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef_WEB_2021.pdf [Zugegriffen am: 23.08.2021].
- Lattschar, B. (2014): „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!“ *Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen*. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe. Friedrich Verlag: Seelze
- Lehmann, K., Radewagen, C., Stücker, U., Waldbach, C. (2019): *Alles was Recht ist - Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit*. Eine Orientierung für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Schulen im Land Brandenburg. Potsdam: Rüss.
- Maywald, J. (2016): *Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt- Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?* Berlin. Heidelberg: Springer-Verlag.

- Maywald, J. (2019): *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Herder: Freiburg im Breisgau.
- Maywald, J. (2021): *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis*. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Poustka, F., Lehmkuhl, U. (1993). *Gefährdung der kindlichen Entwicklung*. München: Quintessenz.
- Rassenhofer, M.; Fegert, M. (2021): *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen*. Modul: Basismodul; Lerneinheit: 1. Kindesentwicklung und Kindesmisshandlung.
- Schmahl, S. (2020): *Kinderrechte im internationalen Recht in Geschichte und Gegenwart*. In: Richer, I, Krappmann, L., Wapler, F. (Hrsg.): *Kinderrechte*. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, H., Meysen, T. (2006): *Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?* In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Seckinger, M. (2008): *Vom Mythos zur Realität – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen optimieren!* In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): „In Beziehung kommen...“ – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: *Was ist sexueller Missbrauch?*
Verfügbar unter:
<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [Zugegriffen am: 13.07.2021].
- Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Schule gegen sexuelle Gewalt. *Bestandteile*.
Verfügbar unter:
<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/> [Zugegriffen am: 3.12.2021].
- Wagner, M. (2019): *Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte*. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2019.
- Wendepunkt e.V.: *Definition Missbrauch*.
Verfügbar unter:
<https://www.wendepunkt-freiburg.de/content/top/ueber-uns/definition-missbrauch/>
[Zugegriffen am: 13.07.2021].

Anhang

A.1 Arbeitshilfen.....	55
A.1.1 Dokumentationsbogen	56
A.1.2 Instrument zur Gefährdungseinschätzung	59
A.1.3 Kollegiale Beratung	60
A.1.4 Gesprächsführung im Kinderschutz.....	61
A.1.5 Vereinbarungen mit Eltern/PSB.....	63
A.1.6 Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte	65
A.2 Hilfreiche Anlaufstellen für Fachkräfte und Familien im Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald.....	71
A.3 Gesetzestexte.....	82

A.1 Arbeitshilfen

Im Folgenden haben wir einige Arbeitshilfen und Muster für die Arbeit im Kinderschutz zusammengestellt. Diese stehen auch auf der Homepage des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.

www.breisgau-hochschwarzwald.de

A.1.1 DOKUMENTATIONSBOGEN

bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Dokumentationsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹²⁸

1. Daten	
Vor- und Zuname des Kindes (In der Beratung mit der ieF bitte anonymisieren)	
Geboren am	
Name der fallzuständigen Fachkraft und Funktion	<input type="checkbox"/> Leitung der Einrichtung <hr/> <input type="checkbox"/> Pädagogische Fachkraft <hr/>
Datum und Uhrzeit/Ort des Kontakts	
Art des Kontakts	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Teilnehmende/Kontaktperson(en)	<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Fallzuständige Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung der Einrichtung <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Fachberatung <input type="checkbox"/> Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) Sonstige:

¹²⁸ www.lkbh.de

2. Dokumentation des Kontaktes

Fakten
(z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Schilderungen, Äußerungen des Kindes, der Eltern/PSB)

Interpretation
(Auslegungen, Schlussfolgerungen)

3. Vereinbarungen und weitere Handlungsschritte

Welche Vereinbarungen werden mit wem getroffen?
(z.B. den Eltern/PSB, dem betroffenen Kind, Träger, Leitung, anderen Organisationen/Institutionen)

Welche Handlungsschritte stehen an?
(Wer macht was und bis wann?)

Wann und wie erfolgt eine Rückkopplung/Bilanzierung?

Ggf. Begründung der weiteren Handlungsschritte

4. Einschätzung zur aktuellen Situation

Zur Einschätzung kann die »KiWo-Skala KiTa/Schulkind« bzw. das »Instrument zur Gefährdungseinschätzung« hinzugezogen werden.

Ort, Datum

Funktion und Unterschrift

A.1.2 INSTRUMENT

zur Gefährdungseinschätzung

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹²⁹

Was braucht der junge Mensch? Welche altersabhängigen <u>und</u> welche individuellen Bedürfnisse hat der junge Mensch und was braucht er an Fürsorge, Versorgung und spezieller Förderung?	Was zeigt der junge Mensch? Welche Hinweise auf bereits entstandene Schäden gibt es? (z.B. körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerung)	Was tun die Eltern Schädliches? Was <u>tun</u> die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?	Was unterlassen die Eltern, was sich schädlich auswirkt? Was <u>unterlassen</u> die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?

Quelle: Gerber, C., Kindler, H. 2020

¹²⁹ www.lkbh.de

A.1.3 KOLLEGIALE BERATUNG

Ablaufbeschreibung

Ablauf	Zeitplanung	Hinweise
1. Rollenklärung	ca. 2 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Moderation und Protokollant/in festlegen
2. Vorstellung/Erläuterung der Hintergründe und Formulierung der Frage	ca. 10 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden hören nur zu und stellen keine Rückfragen
3. Inhaltliche Rückfragen	ca. 5 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden können ihre Fragen stellen
4. »Tabuloses Benennen«/ Freies Element/ Hypothesen <i>-optional-</i>	max. 5 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Der/die Anfragende entscheidet, ob er/sie diesen Punkt in Anspruch nimmt. Alles darf gesagt werden – die/der Anfragende hört nur zu Nicht jede/r muss etwas sagen
5. Kurze Rückmeldung des Anfragenden <i>-optional-</i>	ca. 2 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Was hat die/den Anfragende/n angesprochen, irritiert, überrascht...?
6. Lösungsrunde/ Einschätzungsrunde	ca. 10-15 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden gehen auf die Frage ein – jede/r benennt den eigenen Lösungsvorschlag/ Einschätzung Keine Diskussion! Die/der Anfragende hört nur zu
7. Rückmeldung des Anfragenden und Entscheidung	ca. 2 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Was nehme ich mit? Was war hilfreich? Was sind nächste Handlungsschritte?
8. Sonstiges	ca. 2 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Was ist noch offen? Was muss noch gesagt werden?

Grundregeln

- Die Frage und das Anliegen der/des Anfragenden stehen im Fokus
- Kollegialer Austausch ja – Diskussion um die beste gemeinsame Lösung nein!
- Kontroverse Antworten sind hilfreich und erweitern den Blick. Die/der Anfragende »nimmt« sich das mit was sie/ihn anspricht (Metaphern: Buffet oder Blumenwiese)
- Die Moderation sorgt für das Einhalten der Gesprächsregeln

Leitende Fragen zur Vorstellung und Erläuterung der Situation

- Um wen geht es?
- Wer gehört zum Familiensystem?
- Kurzer Abriss über den bisherigen Verlauf mit den wichtigsten Punkten?
- Beschreibung des Kindes: z.B. Erscheinung, Entwicklungsstand etc.
- Wie ist aktuelle Situation und Dynamik?
- Was ist meine Einschätzung zur Situation?
- Was ist meine Frage?

A.1.4 GESPRÄCHSFÜHRUNG IM KINDERSCHUTZ

Anregungen und Hinweise

Gespräch(e) mit den Eltern/PSB

Rahmenbedingungen klären

- Ziel des Gesprächs
(z.B. beobachtete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung benennen und Informationen bekommen, gemeinsame Problemdefinition erreichen, geeignete Hilfen vereinbaren und weitere Schritte festlegen)
- Teilnehmende am Gespräch
(Rollenklärung im Vorfeld z.B. Gesprächsleitung, Zeitwächter, Protokoll)
- Einladung zum Gespräch
(Zeitrahmen, Thema/Gesprächsanlass und Teilnehmende benennen)
- Ort des Gesprächs
(Raum/Ort möglichst ungestört und ruhig)
- Dauer des Gesprächs
(ausreichend Zeit einplanen, Zeitpunkt des Gesprächs)

Inhaltliche Vorbereitung

- Was weiß ich über die Familie?
(Lebenssituation, Ressourcen, Gesprächsverläufe früherer Gespräche)
- Welche Informationen, Beobachtungen, Sorgen möchte ich der Familie mitteilen?
- Gibt es Informationen, die bei der Weitergabe an die Eltern/PSB eine zusätzliche Gefährdung für das Kind bedeuten würden?
- Wie wäre damit umzugehen?
- Welche Informationen möchte ich bekommen?
- Was könnte ein guter Türöffner sein?
(z.B. Sorge um das Kind?)

Vorbereitung Selbstfürsorge

- Das Gespräch wird wahrscheinlich herausfordernd und mit Abwehr und Angriffen der Eltern/PSB muss gerechnet werden
- Innere Akzeptanz, dass die Eltern/PSB Widerstände haben werden und sich vor Schuldgefühlen und Scham schützen wollen. Hilfreich: Verständnis vermitteln und nicht verurteilen
(z.B. »Wir können uns vorstellen, dass es nicht leicht ist, sich das alles so deutlich anhören zu müssen«, »Wie Sie das so schildern, ist es scheinbar gerade sehr schwierig für Sie zu Hause.«)
- Angriffe nicht persönlich nehmen - stattdessen immer wieder auf die Ziele des Gesprächs fokussieren
- Welche innere Resonanz habe ich zum Thema?
(z.B. Welche Gedanken und Gefühle, tauchen bei mir auf? Welche sind hinderlich/förderlich? Habe ich Vorerfahrungen mit dem Thema? Gibt es klare Blockaden oder auch ein besonderes Interesse bei mir das Gespräch zu führen?)
- Strategien für den Umgang mit kritischen Gesprächssituationen (z.B. Gesprächsabbruch, Schweigen, Eskalation). Mögliche Strategien könnten sein: Gesprächsregeln einführen und Erlaubnis, für die Einhaltung zu sorgen, Pause machen- Fenster öffnen, durch wiederholte Zusammenfassungen entschleunigen.

Gesprächseröffnung

- **Begrüßung**
(ggf. Vorstellung der Teilnehmenden, wertschätzen, dass alle da sind, Vertrauen und Offenheit signalisieren)
- **Rahmenbedingungen klären**
(z.B. Zeitrahmen, Protokoll)
- **Anlass und Ziel des Gesprächs benennen**

Klärung des Sachverhalts

- **Informationen zusammentragen (gemeinsame und unterschiedliche Sichtweisen)**
- **Klares und konkretes Benennen von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen**
(ohne zu dramatisieren oder zu verharmlosen, Bewertungen/Schuldzuweisungen vermeiden)
- **Fokus auf das Kind und seine Bedürfnisse richten**
(z.B. »Ihr Kind hat an Armen und Beinen blaue Flecken« statt »Wir glauben, dass Sie Ihr Kind schlagen«)

Zielfindung

- **Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären**
- **Übergeordnetes Ziel finden**

Lösungsfindung

- **Gemeinsam Ideen für Lösungen finden**
- **Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind und was es dafür braucht**
- **Überlegen, welche Konsequenzen die Lösung für die Beteiligten hätte**
- **Erste Schritte in Richtung Lösung könnten sein...**

Abschluss des Gesprächs

- **Vereinbarungen treffen, (schriftlich) festhalten und nochmal wiederholen**
- **Überprüfungstermin vereinbaren**
- **Zusammenfassung des Gesprächs**
- **Feedback**
- **Ausblick**

A.1.5 VEREINBARUNGEN

mit Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB)

Die nachfolgend aufgeführte Arbeitshilfe steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹³⁰

Vor- und Zuname des Kindes			
Geboren am			
Gruppe			
Fallzuständige Fachkraft			
Datum des Gesprächs			
Beteiligte			

Welche Maßnahmen und Vereinbarungen müssen getroffen werden, um den Schutz des Kindes sicherzustellen?

Zu verändernde Bereiche/Problematik/Sorge
Worin liegt die Gefährdung?

Zur Abwendung der Gefährdung wurde/wird folgendes vereinbart
Wer macht was? Ab wann? Bis wann? Wie oft? Wozu?

Rückkopplung
Wer informiert wen über die weitere Entwicklung/Einhaltung der Vereinbarungen?

Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?

Das Kind wird wann vom wem über die Vereinbarungen informiert?

Sonstiges

¹³⁰ www.lkbh.de

Bilanzierung erfolgt am

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/PSB	
Unterschrift Fachkraft/Leitung	
Ggf. Unterschrift weiterer Beteiligter	

A.1.6 MITTEILUNG GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Mitteilungsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹³¹

An:

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Allgemeiner Sozialer Dienst
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung

nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fax: 0761 2187 772299
E-Mail: asd@lkbh.de

**Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Briefpost, Fax oder
verschlüsselter E-Mail¹³² an obenstehende Adresse.**

1. Daten der mitteilenden Institution/Einrichtung	
Art und Name der mitteilenden Einrichtung/Institution	<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung: _____ (Krippe, Kindergarten, Hort) <small>Bitte Name der Einrichtung eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Kindertagespflege: _____ <small>Bitte Name der Einrichtung/Kindertagespflegestelle eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Schule: _____ <small>Bitte Name der Schule eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit: _____ <small>Bitte Name/Bezeichnung/Schule eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Offene Kinder- und Jugendarbeit: _____ <small>Bitte Name/Bezeichnung eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Jugendhilfeeinrichtung: _____ <small>Bitte Name/Bezeichnung eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Ambulante Hilfe <input type="checkbox"/> Teilstationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe
	<input type="checkbox"/> Beratungsstelle: _____ <small>Bitte Name/Bezeichnung eintragen</small>
	<input type="checkbox"/> Medizinische Einrichtung: _____ <small>Bitte Name/Bezeichnung eintragen</small>
<input type="checkbox"/> Sonstige: _____ <small>Bitte Name/Art der Institution eintragen</small>	

¹³¹ www.lkbh.de (z.B. über die Schlagwortsuche »Mitteilungsbogen«)

¹³² Auf der **Internetseite des Landratsamtes** wird unter „[Kontakt](#)“ das **Cryptshare-Verfahren** angeboten. Mit Hilfe von Cryptshare können vertrauliche Nachrichten und Dateien direkt an Ansprechpersonen/Mitarbeitende im Landratsamt verschlüsselt übermittelt werden.

Anschrift der Einrichtung/ Institution	
Name und Anschrift des Trägers	

2. Daten der mitteilenden Person	
Name und Funktion der mitteilenden Person	
<p>Die mitteilende Person gehört zu den Berufsheimnisträgern/Berufsheimnisträgerinnen nach § 4 KKG¹³³</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (bitte zutreffendes Feld ankreuzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Hebamme, Entbindungspfleger/Entbindungspflegerin, Angehörige eines anderen Heilberufs <input type="checkbox"/> Berufspsychologe/Berufspsychologin mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung <input type="checkbox"/> Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater bzw. –beraterin <input type="checkbox"/> Berater/Beraterin für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, <input type="checkbox"/> Mitglied oder Beauftragter/Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes <input type="checkbox"/> Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannte Sozialpädagogin <input type="checkbox"/> Lehrer/Lehrerin an einer öffentlichen/staatlich anerkannten privaten Schulen 	
Telefon und Erreichbarkeit der mitteilenden Person	

Hinweis:

Es müssen nur die Felder ausgefüllt werden, über welche eine Aussage getroffen werden kann.

3. Die Mitteilung betrifft folgenden jungen Menschen	
Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort/Aufenthalt	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> drittes Geschlecht
Staatsangehörigkeit	
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Welche Sprache: _____ <input type="checkbox"/> Einsatz von Dolmetscher wird empfohlen

¹³³ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

4. Sorgerechtssituation	
<input type="checkbox"/> nicht bekannt	
Das Sorgerecht hat/haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten/ Mitinhaberin des Sorgerechts falls abweichend von den Hauptbezugspersonen	

5. Angaben zu den Hauptbezugspersonen/Eltern/PSB	
Hier sind so viele Felder zu nutzen wie nötig	
Beziehung zum jungen Menschen (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

Beziehung zum jungen Menschen (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

6. Angaben zu Geschwistern (z.B. Name, Vorname, Sorgerecht...)	
<input type="checkbox"/> nicht bekannt	
<input type="checkbox"/> keine Geschwister	

7. Betreuungssituation des jungen Menschen	
Besucht die Einrichtung seit:	
<input type="checkbox"/> regelmäßig	
<input type="checkbox"/> unregelmäßig	
Ggf. Name der Gruppe	
Ggf. Betreuungsumfang	
Erläuterungen	

8. Entwicklungsstand des jungen Menschen und Beziehungen zu anderen	
<input type="checkbox"/> nicht bekannt	
Der junge Mensch ist dem Alter entsprechend entwickelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der junge Mensch wirkt im Verhalten unauffällig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der junge Mensch ist sozial gut integriert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der junge Mensch erhält spezielle Förderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erläuterungen	
9. Inhalt der Mitteilung	
Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?	
Handelt es sich um eigene Beobachtungen oder um Schilderung durch Dritte?	<input type="checkbox"/> Schilderung von Dritten, nämlich durch: <input type="checkbox"/> Eigene Beobachtungen
Welche Beobachtungen genau, wurden in welcher Häufigkeit gemacht?	
Wo wurden die Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die ersten Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die letzten Beobachtungen gemacht?	
Ergänzendes	

10. Gefährdungseinschätzung	
Eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen	<input type="checkbox"/> ja, am: <input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht:
Die Eltern/PSB wurden einbezogen	<input type="checkbox"/> ja Wann und in welcher Form:
	<input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht:
Der junge Mensch wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht:
Ergebnis	Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Bereich/in den Bereichen: <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung <input type="checkbox"/> psychische Misshandlung <input type="checkbox"/> Vernachlässigung (physisch und/oder emotional) <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch <input type="checkbox"/> sonstige Gefährdung: Begründung:

11. Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtungen
<input type="checkbox"/> Den Eltern/PSB wurden folgende Hilfen angeboten:
<input type="checkbox"/> Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen wurden angeregt:
<input type="checkbox"/> Folgende Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen:
<input type="checkbox"/> Information an/Einbezug von weiteren Diensten oder Institutionen, nämlich an:

12. Mitwirkung der Familie	
Eltern/PSB	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Junge Mensch	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

13. Informationsweitergabe
<input type="checkbox"/> Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.
<input type="checkbox"/> Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.
<input type="checkbox"/> Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert, weil:
<input type="checkbox"/> Der junge Mensch ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.

14. Erwartungen der mitteilenden Person an das Jugendamt (ASD/PAKD)

Hinweise zum weiteren Verfahren:

- Nach Eingang der Mitteilung erhalten Sie von der zuständigen Fachkraft eine **Eingangsbestätigung**.
- Eine inhaltliche Rückmeldung über den weiteren Fallverlauf ist datenschutzrechtlich nicht immer möglich. **Unter bestimmten Voraussetzungen** kann eine Rückmeldung darüber erfolgen, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist.
- Sofern nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich, werden mitteilende Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen nach § 4 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

A.2 Hilfreiche Anlaufstellen für Fachkräfte und Familien im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Damit ein gesundes Aufwachsen und Leben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gewährleistet werden kann, wird im Landkreis seit langem an familienfreundlichen und präventiven Strukturen gearbeitet.

Im Folgenden werden relevante Institutionen und Fachstellen mit ihren jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Fachkräfte, junge Menschen und Familien des Landkreises aufgeführt.

Folgende Themen und Bereiche werden hierbei berücksichtigt:

- Fachberatung Kindertageseinrichtungen
- Frühförderstellen
- Gesundheit
- Gewalt
- Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Orientierung
- Sucht

- **Fachberatung Kindertageseinrichtungen**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Fachberatung Evangelischer Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland</p> <p>Zuständigkeit: Krippen, Kindergärten und Familienzentren in <i>evangelischer Trägerschaft</i>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachberatung für Träger und Beschäftigte in pädagogischen, konzeptionellen, personellen, organisatorischen, baulichen und aufsichtsrelevanten Fragen 	<p>Fachbereich Tagesstätten für Kinder Denzlinger Str. 23 79312 Emmendingen</p> <p>Telefon: 07641 9185 381</p> <p>Internet: www.vsa-online.de</p>
<p>Fachberatungsstelle Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.</p> <p>Zuständigkeit: Krippen und Kindergärten in <i>katholischer Trägerschaft</i>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir unterstützen die Einrichtungen und Träger auf Anfrage durch Beratung bei fachlichen Fragen zur Angebots-, Konzeptions-, Organisations-, Team- oder Qualitätsentwicklung sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Konfliktbewältigung 	<p>Referat Tageseinrichtungen für Kinder Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg</p> <p>Telefon: 0761 8974 190</p> <p>Internet: www.dicvfreiburg.caritas.de</p>
<p>Fachstellen Kindertageseinrichtungen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p>Zuständigkeit: Krippen, Kindergärten und Horte in <i>kommunaler sowie freier/nichtkirchlicher Trägerschaft</i>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachberatung und Unterstützung für Fachkräfte der Einrichtungen sowie deren Träger • Inklusion in der frühkindlichen Bildung • Fortbildungen für Fachkräfte 	<p>Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau</p> <p><i>Fachstelle Kindertageseinrichtungen Süd</i> Telefon: 0761 2187 2614</p> <p><i>Fachstelle Kindertageseinrichtungen Nord</i> Telefon: 0761 2187 2618</p> <p>Internet: www.lkbh.de</p>
<p>Referent für Bildung und Schule Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.</p> <p>Zuständigkeit: Horte in <i>katholischer Trägerschaft</i>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung für die Einrichtungen • Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende durch Fortbildungen und Fachtagungen 	<p>Referat Jugendsozialarbeit, Bildung & Schule Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg</p> <p>Telefon: 0761 8974 182</p> <p>Internet: www.dicvfreiburg.caritas.de</p>

- Frühförderstellen

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Heilpädagogische Praxis Dreisamtal</p> <p>Zuständigkeit: Dreisamtal (Kirchzarten), Oberried, Buchenbach, Stegen, St. Peter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern, Erziehern und Erzieherinnen bei entwicklungsauffälligen Kindern • Diagnostik, Förderung in Spielgruppen • Koordination verschiedener Hilfemaßnahmen 	<p>Löwenstraße 8 79199 Kirchzarten</p> <p>Telefon: 07661-9050257</p> <p>E-Mail: hp-dreisamtal@t-online.de</p> <p>Internet: www.heilpaedagogik-dreisamtal.de</p> <p>Außenstelle: Zarten</p>
<p>Kinderfördernetz P.R.I.S.M.A. - Interdisziplinäre Frühförderung-Beratung</p> <p>Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.</p>	<p><i>Frühförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Förderung und Spieltherapie • Logopädie und Sprachförderung • Physiotherapie, Ergotherapie • Heilpädagogische Förderung und medizinisch-therapeutischen Behandlung • Eltern-und-Kind-Förderstunden • Fördert Wahrnehmung, Motorik, Sprache, soziale und emotionale Kompetenz <p><i>Elternberatung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Kontakten zu anderen Institutionen/Elternkursen <p><i>Beratung Pädagogischer Fachkräfte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallbesprechungen/Fachvorträge • Supervision/Fortbildungen 	<p>Klarastr. 18 79106 Freiburg</p> <p>Telefon: 0761 208538 0</p> <p>E-Mail: prisma@caritas-freiburg.de</p> <p>Internet: www.caritas-freiburg.de</p> <p>Außenstellen: Bad Krozingen, Titisee-Neustadt</p>
<p>Sonderpädagogische Beratungsstelle für Frühförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die noch nicht zur Schule gehen und Auffälligkeiten in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen haben • Ziel: Entwicklungsauffälligkeiten frühestmöglich zu erkennen, zu vermeiden, zu mildern oder auszugleichen. • Umfasst Diagnostik, Beratung und frühe Förderung in den Bereichen »allgemeine Entwicklung« und »Sprache« 	<p>Goethestraße 18-22 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 07631 179957 28</p> <p>E-Mail: beratung.ajs@googlemail.com</p> <p>Internet: www.ajs-schule.de</p>

- **Gesundheit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauen- und Mädchen-GesundheitsZentrum Freiburg e.V. (FMGZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention an Grundschulen • Information, Beratung und Begleitung bei frauen- und mädchen-spezifischen Gesundheitsanliegen 	Basler Str. 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2021590 E-Mail: info@fmgz-freiburg.de Internet: www.fmgz-freiburg.de
Freiburg Intervention Trial For Obese Children Adipositas Akademie Freiburg	<ul style="list-style-type: none"> • FITOC (Freiburg Intervention Trial for Obese Children®) ist ein ambulantes Programm für übergewichtige Kinder von 8-11 Jahren. • Zusätzlich gibt es das Programm FITOC Maxi für Jugendliche von 12-16 Jahren 	Praxis Dr. Fressle Wirthstr.7 79110 Freiburg im Breisgau Telefon: 0751 131516 Internet: www.fitoc.de
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Universitätsklinikum Freiburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern • Beratung bei familiären Problemen. (z.B. häusliche Gewalt, Misshandlung) • Beratung von Fachkräften bei Verdacht auf sex. Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung, insbesondere bzgl. der diagnostischen Abklärung • Fort- und Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes 	Pädiatrisches Kinderschutz-zentrum Mathildenstraße 1 79106 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 27044990 E-Mail: kinderschutzzentrum@uniklinik-freiburg.de Internet: www.uniklinik-freiburg.de
Zentrum für Autismus-Kompetenz Südbaden (ZAKS)	<p><i>Beratungsstelle</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychosoziale Unterstützung der betroffenen Person und der Bezugsperson • Hausbesuche in Ausnahmefällen • Fortbildung, Supervision und Coaching in Institutionen <p><i>Therapiezentrum</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulanten Therapien für Kinder und Jugendliche mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung • Therapeutische Kleingruppen • Fachberatung für professionelle Mitarbeitende von Einrichtungen/individuell ausgerichtete Fortbildungen 	Kronenstraße 32 79100 Freiburg Telefon: 0761 707886 0 E-Mail: zaks@autismus-suedbaden.de Internet: www.autismus-suedbaden.de

- **Gewalt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)	<p><i>Unterstützungsangebot für Kinder mit Gewalterfahrung in der Familie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung eines Unterstützungsbedarfs für Kinder und Jugendliche im Alter von 3-15 Jahren • Unterstützungs- und Entlastungsangebot für betroffene Mädchen und Jungen mit dem Ziel, das Erlebte möglichst zeitnah zu verarbeiten sowie Ängste und Schuldgefühle abzubauen 	<p>Rimsinger Weg 15a 79111 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 8973520</p> <p>E-Mail: info@frig-freiburg.de</p> <p>Internet: frig-freiburg.de</p>
Tritta* e.V. Verein für feministische Mädchenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention in Form von Wen-Do-Kursen (Selbstverteidigung und Selbstbehauptung) für Mädchen und junge Frauen zwischen 6-21 Jahren (alle Schülerinnen ab Klasse 1) 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2927508</p> <p>E-Mail: info@tritta-freiburg.de</p> <p>Internet: www.tritta-freiburg.de</p>

- **Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27-35 SGB VIII) • Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Eltern/PSB • Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung 	<p>Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau</p> <p>Internet: www.lkbh.de</p> <p>Außenstellen: Müllheim, Titisee-Neustadt</p> <p>Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind unter »Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD« die zuständigen Fachkräfte zu finden.</p>

● **Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft**

Es gibt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drei Beratungsstellen für Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche, deren Zuständigkeitsbereiche regional aufgeteilt sind. Diese drei Beratungsstellen sind ebenfalls für ieF-Beratungstätigkeiten zuständig, sofern keine trägereigene ieF zur Verfügung steht.

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</p> <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p><i>Für das Markgräflerland:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auggen - Bad Krozingen - Badenweiler - Ballrechten-Dottingen - Buggingen - Eschbach - Hartheim - Heitersheim - Müllheim - Münstertal - Neuenburg - Staufen - Sulzburg 	<ul style="list-style-type: none"> ● ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG ● Beratung und Fortbildung für Fachpersonen, Fallkooperation und Vernetzung ● Elternbildung und präventive Angebote <p><i>Beratung, Information und Begleitung für Eltern und Familien bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, bei Sorgen und Ängsten um die Kinder, bei Fragen zu Kindergarten, Schule und Ausbildung, in Familienkonflikten, bei Trennung und Scheidung <p><i>Beratung, Information und Begleitung für Kinder und Jugendliche bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ängsten, Sorgen und Konflikten im Umgang mit sich selbst, Eltern und Familie, anderen Kindern und Jugendlichen, Schule und Ausbildung 	<p>Bismarckstraße 3 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 0761 2187 2411</p> <p>Internet: www.lkbh.de</p>
<p>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</p> <p>Caritasverband Breisgau- Hochschwarzwald e.V.</p> <p><i>Für den Hochschwarzwald:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Breitnau - Buchenbach - Eisenbach - Feldberg - Friedenweiler - Hinterzarten - Kirchzarten - Lenzkirch - Löffingen - Oberried - Schluchsee - St. Märgen - St. Peter - Stegen - Titisee-Neustadt 	<ul style="list-style-type: none"> ● ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <p><i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege-, oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt 	<p>Adolph-Kolping-Str. 19 79822 Titisee-Neustadt</p> <p>Telefon: 07651 911880</p> <p>E-Mail: eb-hs@caritas-bh.de</p> <p>Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de</p>

<p>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</p> <p>Caritasverband Breisgau- Hochschwarzwald e.V.</p> <p><i>Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Au - Bötzingen - Bollschweil - Breisach - Ebringen - Ehrenkirchen - Eichstetten - Glottertal - Gottenheim - Gundelfingen - Heuweiler - Horben - Ihringen - March - Merdingen - Merzhausen - Pfaffenweiler - Sölden - Schallstadt - Umkirch - Vogtsburg - Wittnau 	<ul style="list-style-type: none"> • IeF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <p><i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege,- oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt 	<p>Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 8965461</p> <p>E-Mail: eb-fr@caritas-bh.de</p> <p>Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de</p>
---	--	---

• **Sexueller Missbrauch**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Frauenhorizonte- Gegen sexuelle Gewalt e.V.</p> <p>Anlauf- und Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Frauen, die eine Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung oder andere Formen sexueller Gewalt im Erwachsenenalter oder als junge Frau erlebt haben 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2858585 (24-Stunden Notruf)</p> <p>E-Mail: info@frauenhorizonte.de</p> <p>Internet: www.frauenhorizonte.de</p>
<p>Wendepunkt e.V.</p> <p>Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung betroffener Mädchen/Jungen, betroffener Frauen/Männer sowie Mütter/Väter, Verwandte, Fachkräfte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder eine Vermutung besteht • Arbeit mit Jungen und Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren, die innerhalb oder außerhalb ihrer Familie sexuell grenzverletzend waren, Kinder sexuell missbrauchten, sexuell nötigten, sexuell belästigten, und/oder exhibitionistische Handlungen vornahmen. 	<p>Talstraße 4 79102 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 7071191</p> <p>Internet: www.wendepunkt-freiburg.de</p>
<p>Wildwasser e.V.</p> <p>Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren)/Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt erleben mussten 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 33645</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Fachkräften und Bezugspersonen von Mädchen/ Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder eine Vermutung besteht <p><i>Schwerpunkt:</i> Beratung von Mädchen und Frauen mit Behinderung</p>	<p>E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de</p> <p>Internet: www.wildwasser-freiburg.de</p>
--	---	--

• Sexuelle Orientierung

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>FLUSS e.V. Bildungsarbeit zu Geschlecht und sexueller Orientierung</p>	<p><i>Das Beratungsangebot richtet sich an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesbische, schwule, bi+/pansexuelle Menschen • Trans* Menschen • Nicht-binäre Menschen • Intergeschlechtliche Menschen • Queere Menschen mit Kinderwunsch, queere Familien <p><i>Schwerpunkte der Beratung liegen insbesondere in folgenden Themenbereichen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Inneres Coming-Out • LSBTIAQ*-Leben in und um Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald/Ortenaukreis • Aufbau sozialer sowie professioneller Netzwerke/Vermittlung an weitere Fachstellen bzw. –personen • Beratung von Angehörigen und Fachkräften • Begleitung des Coming-outs in der Familie/ in der Schule/ am Arbeitsplatz • Rechtliche Fragen • Partner*innenschaft • Stärkung und Empowerment 	<p>Telefon: 0761 42966005</p> <p>E-Mail: mail@fluss-freiburg.de</p> <p>Internet: www.fluss-freiburg.de</p>

- Sucht

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>AUSWEG – Beratungsstelle für Suchtfragen der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V.</p> <p>Zuständigkeit: Für den gesamten Landkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Information bei allen Fragen und Problemen mit Suchtmitteln. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an Menschen mit Alkoholproblemen sowie Problemen mit Medikamenten, Glücksspiel und anderem süchtigen Verhalten sowie an deren Angehörige Präventionsangebote für Betriebe und Institutionen Unterstützung von und Vermittlung in Selbsthilfeangebote <p><i>Schwerpunkt:</i> Alkohol, legale Suchtmittel, Glücksspiel und andere Verhaltenssüchte</p>	<p>Lehener Straße 54a 79106 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2858300</p> <p>E-Mail: ausweg@stadtmission-freiburg.de</p> <p>Internet: www.ausweg-freiburg.de</p>
<p>Fachstelle Sucht Freiburg Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv)</p> <p>Zuständigkeit: Freiburger Umland und den Hochschwarzwald</p> <p>(Au, Bollschweil, Breitnau, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Horben Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March (Hugstetten, Buchheim, Neuershäusen), Merzhäusen, Oberried, Pfaffenweiler, St. Märgen, St. Peter, Schallstadt, Schluchsee, Sölden, Stegen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Wittnau)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Information und Beratung für Betroffene, Angehörige, Bekannte, Vorgesetzte und Kollegen/ Kolleginnen Gruppenangebote für Angehörige Kurse zur Wiedererlangung des Führerscheins, zum Kontrollierten Trinken, zum Nichtrauchen Ambulante Rehabilitation Suchtprävention in Betrieben und Schulen Selbsthilfegruppen <p><i>Schwerpunkt:</i> Legale Suchtmittel, Alkohol, Medien Glücksspiel und andere Verhaltenssüchte</p>	<p>Basler Straße 61 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 1563090</p> <p>E-Mail: fs-freiburg@bw-lv.de</p> <p>Internet: www.bw-lv.de</p> <p>Außenstelle: Titisee-Neustadt</p>

<p>FrauenZimmer e.V. Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen</p> <p>Zuständigkeit: Für den gesamten Landkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information, Einzelberatung und Gruppenangebote für Frauen* und Mädchen* mit Problemen mit Alkohol, Essverhalten, Medikamenten, Cannabis, Partydrogen oder Medienkonsum • Unterstützung und Begleitung von Frauen* und Mädchen* mit suchtgefährdeten oder abhängigen Angehörige sowie Fachberatung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen <p><i>Schwerpunkt:</i> Mädchen- und frauenspezifische Angebote</p>	<p>Baslerstraße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 32211</p> <p>E-Mail: suchtberatung@frauenzimmer-freiburg.de</p> <p>Internet: www.frauenzimmer-freiburg.de</p>
<p>GeKo Beratungsstelle bei Konsumfragen und Suchtproblemen</p> <p>AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p> <p>Zuständigkeit legale Suchtmittel: Kaiserstuhlregion und Markgräflerland</p> <p>(Auggen, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Ihringen, Merdingen, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg, Vogtsburg (Achkarren, Bickensohl, Bischofingen, Burkheim, Oberbergen, Oberrotweil, Schelingen)</p> <p>Zuständigkeit illegale Suchtmittel: Für den gesamten Landkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung bei legalen und illegale Drogen. Ebenso bei nichtstoffgebundenen Suchtproblemen (Essverhalten/Spielen). • Beratung für Angehörige und Bezugspersonen • Suchtprävention und Information zu Suchtstoffen • Selbsthilfegruppen <p><i>Schwerpunkt:</i> Illegale und legale Suchtmittel, Essstörungen, Glücksspiel</p>	<p>Moltkestraße 1 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 07631 5017 07631 5015</p> <p>E-Mail: geko@agj-freiburg.de</p> <p>Internet: www.suchtberatung-geko.de</p> <p>Außenstellen: Breisach, Freiburg, Titisee-Neustadt</p>
<p>Modellprojekt Arbeit mit Kindern von Suchtkranken (MAKS)</p> <p>AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p> <p>Zuständigkeit: Für den gesamten Landkreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung von Eltern/Bezugspersonen, die sich unsicher im Umgang mit ihrem Kind bezüglich ihrer eigenen oder der Erkrankung ihres/ihrer Partner/-in fühlen • Unterstützung und Begleitung werdender Eltern (Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr des Kindes) sowie Eltern-Kind Spielgruppen 	<p>Kartäuserstraße 77 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 33216</p> <p>E-Mail: maks@agj-freiburg.de</p> <p>Internet: www.maks-freiburg.de</p> <p>Außengruppen für Kinder im Grundschulalter: Emmendingen, Müllheim, Neustadt</p>

- Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die Fragen zur psychischen Erkrankung ihrer Eltern haben oder die damit verbundene Situation besprechen möchten

- Austauschgruppen für junge Erwachsene

Schwerpunkt:
Kinder suchtkranker sowie psychisch kranker Eltern

A.3 Gesetzestexte

A.3.1 Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 1626 BGB- Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB- Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

- **Grundgesetz (GG)**

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Die vier Leitprinzipien:

Artikel 2- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3- Vorrangigkeit des Kindeswohls

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 5 und 6- Sicherung von Entwicklungschancen

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12- Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

A.3.2 Kinderschutz

• ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***

§ 1666 BGB- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

• ***Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)***

§ 4 KKG- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

- **Sozialgesetzbuch VIII- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB)**

§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 27 SGB VIII- Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Ju-

gendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (...)

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de